

novus

Verlängerung der Übergangsregelung bei Direktlieferungen über ein Konsignationslager bis 1.1.2020

Grundlegende Umgestaltung des Bestätigungsvermerks des Abschlussprüfers auch für nicht kapitalmarktorientierte Unternehmen

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie

Steuer- und Wirtschaftspolitik –
quo vadis 2019?



Steuer- und Wirtschaftspolitik – quo vadis 2019?

Infolge der schleppenden Regierungsbildung zu Beginn des Jahres 2018 nahm auch die Gesetzgebungsaktivität erst in der zweiten Jahreshälfte an Fahrt auf. Um es vorweg zu sagen: Der Gesetzgeber hat längst nicht alle Punkte, die auf seiner Agenda standen, umgesetzt.

Dringend erforderliche Steuerrechtsänderungen wurden in ein zunächst als Jahressteuergesetz 2018 bezeichnetes Gesetz gepackt. Nun sind Namensgeber die darin enthaltenen Maßnahmen zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen im Bereich des Internet-Handels. Zudem findet sich darin eine weitere steuerliche Förderung der E-Mobilität und die Reaktion des Gesetzgebers auf die Entscheidung des BVerfG, wonach die Regelung des anteiligen Untergangs von Verlusten einer Kapitalgesellschaft in der Vergangenheit nicht verfassungskonform ist. Das Ergebnis: die verfassungswidrige Regelung wurde gestrichen.

Vergeblich sucht man jedoch nach der erforderlichen Reform der außensteuerrechtlichen Hinzurechnungsbesteuerung. Nach den EU-rechtlichen Vorgaben, die auf den Aktionspunkten des BEPS-Projekts der OECD beruhen, ist eine ab 2019 anzuwendende Neuregelung erforderlich. Bisher sind dazu aber noch keine Pläne des Gesetzgebers an die Öffentlichkeit gedrungen.

In Umsetzung der EU-rechtlichen Vorgaben befindet sich hingegen bereits die Einführung von Mitteilungspflichten bei grenzüberschreitenden Steuergestaltungen. Was auf den ersten Blick den Finanzverwaltungen der EU-Mitgliedsstaaten ein adäquates Instrument im Wettlauf mit multinationalen Konzernen, die durch ausufernde Steuergestaltungen ihre Steuerbelastung reduzieren, an die Hand zu geben scheint, dürfte weit mehr Fälle betreffen. Denn weder ist eine Beschränkung auf aggressive Steuergestaltungen noch auf Gestaltungsmodelle, die in einer Vielzahl von Fällen genutzt werden, vorgesehen. Zwar richtet sich die Mitteilungspflicht nach dem EU-Konzept in erster Linie an die Berater der Unternehmen. Infolge der in Deutschland geltenden Verschwiegenheitspflicht dürfte die Meldepflicht aber in vielen Fällen auf die Unternehmer zurückfallen. Erschwerend kommt hinzu, dass wenngleich die Meldepflichten noch in nationales Recht

überführt werden müssen, sie bereits für Steuergestaltungen gelten, die seit 25.6.2018 in die Wege geleitet werden. Ab diesem Zeitpunkt sind somit Steuergestaltungen aufzuzeichnen und erstmals zum 31.8.2020 den zuständigen nationalen Behörden anzuzeigen. Die Pflicht besteht damit faktisch schon, obwohl noch gar nicht abschließend geklärt ist, was konkret gemeldet werden muss.

Für die steuerrechtliche Gesetzgebung in Deutschland im kommenden Jahr dürften darüber hinaus die internationalen Entwicklungen die entscheidende Antriebsfeder sein. Allen voran sind die Auswirkungen des Brexits zu regeln. Ein erster Entwurf liegt hier mit dem sog. Brexit-Steuerbegleitgesetz bereits vor. Zudem hinterlassen die protektionistische Wirtschaftspolitik der USA und der wieder aufkeimende Steuerwettbewerb einiger EU-Staaten ihre Spuren auch im Wirtschaftsleben in Deutschland. Ob und wie der deutsche Gesetzgeber hierauf reagiert, wird eine der entscheidenden Fragen für die Zukunft des Wirtschaftsstandorts Deutschland sein.

Ein weiteres Großprojekt der Steuergesetzgebung in 2019 ist die anstehende Reform der Grundsteuer. Hier wurde dem Gesetzgeber durch das Bundesverfassungsgericht aufgegeben, bis Ende des kommenden Jahres Regelungen für die Bewertung von Grundvermögen zu finden, die den verfassungsrechtlichen Vorgaben genügen. Angesichts der immensen Anzahl an neu zu bewertenden Grundstücken ist die Umsetzungsfrist bis 31.12.2024 sehr ambitioniert. Sollte der Gesetzgeber diese Aufgabe nicht meistern, drohen den Gemeinden ab 2025 deutliche Steuerausfälle.

Das im Wirtschaftsrecht beherrschende Thema in 2018 war für alle Unternehmen die am 25.5.2018 in Kraft getretene Datenschutzgrundverordnung. Datenschutz ist spätestens seit diesem Datum eines der zentralen Compliance-Themen. Die Erfahrung zeigt, dass längst noch nicht alle Unternehmen die geforderten Maßnahmen korrekt umgesetzt haben. Die zuständigen Behörden bemühen sich, Vorgaben für einen praxismgerechten Umgang mit den Anforderungen der DSGVO zu schaffen. Unternehmen sollten dieses Thema auch 2019 ganz oben auf ihrer To-Do-Liste stehen haben.

Zudem wird sich in der Praxis erst nächstes Jahr zeigen, inwieweit es die seit 1.11.2018 mögliche Erhebung einer Musterfeststellungsklage Verbrauchern tatsächlich erleichtert, zivilrechtliche Ansprüche durchzusetzen. Der deutsche Gesetzgeber ist damit einer Diskussion auf EU-Ebene zur Einführung einer Verbandsklage zuvorgekommen. Qualifizierte Einrichtungen haben nun die Möglichkeit, eine Sammelklage zu erheben.

Mehr dazu, was konkret in Planung ist, welche Gesetzesänderungen bereits in 2018 greifen und was noch vor Jahresende zur Optimierung der eigenen steuerlichen Situation unternommen werden kann, lesen Sie in unserer in Kooperation mit dem BDI veröffentlichten Ratgeber „Änderungen im Steuer- und Wirtschaftsrecht 2018/2019“, der Ende November 2018 in 6. Auflage erschienen ist.



*Dr. Ulrike Höreth,
Rechtsanwältin, Fachanwältin für Steuerrecht
und Counsel bei Ebner Stolz in Stuttgart*



*Brigitte Stelzer,
Rechtsanwältin, Steuerberaterin und Senior
Manager bei Ebner Stolz in Stuttgart*



IM GESPRÄCH	
Die neue Geoblocking-Verordnung: EU-weit unbeschränkt online einkaufen	4
STEUERRECHT	
Gesetzgebung	
Jahressteuergesetz 2018 passiert Bundestag und Bundesrat	6
Erhöhung des Grundfreibetrags und des Kindergelds beschlossen	6
Unternehmensbesteuerung	
Altersteilzeitvereinbarungen: Rückstellungen für den Nachteilsausgleich	7
Privatgenutztes Fahrzeug im Firmenvermögen	7
Berücksichtigung von bis zum 10.1. des Folgejahres geleisteten Umsatzsteuervorauszahlungen	8
Berücksichtigung von Erträgen aus der Abzinsung von Verbindlichkeiten bei der Zinsschrankenprüfung	8
Keine Billigkeitsmaßnahme wegen behaupteter Verfassungswidrigkeit der Mindestbesteuerung	9
Abzug von Refinanzierungszinsen für notleidende Gesellschafterdarlehen	9
Einbringung einer Forderung des Gesellschafters gegenüber einen Dritten in eine Kapitalgesellschaft	10
Gewerbesteuerliche Hinzurechnung: Keine Saldierung von Zinserträgen und Zinsaufwendungen	10
Aussetzung der Vollziehung für Nachzahlungszinsen ab 2012	10
Arbeitnehmerbesteuerung	11
Umsatzsteuer	
Verlängerung der Übergangsregelung bei Direktlieferungen über ein Konsignationslager bis 1.1.2020	12
Vorsteuerabzug einer Holdinggesellschaft für Kosten eines gescheiterten Beteiligungserwerbs	12
Vorsteueraufteilung bei einer Finanzierungsgesellschaft	13
BfH erleichtert Umsatzsteuerrückforderungen von Bauträgern	13
Erbschaftsteuer	14
Immobilienbesteuerung	15
Besteuerung von Privatpersonen	17
Internationales Steuerrecht	
Keine Hinzurechnungsbesteuerung bei verdeckter Einlage mit vorgehender vGA	18
DBA-Schweiz: Besteuerungsrecht Deutschlands hinsichtlich eines sog. signing bonus	19
Konsultationsvereinbarungen mit der Schweiz und Österreich	19
WIRTSCHAFTSPRÜFUNG	
Grundlegende Umgestaltung des Bestätigungsvermerks des Abschlussprüfers auch für nicht kapitalmarktorientierte Unternehmen	20
ESMA veröffentlicht Prüfungsschwerpunkte für 2019	21
ZIVILRECHT	
Gesellschaftsrecht	
Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrichtlinie	22
Regierungsentwurf zur Änderung des Umwandlungsgesetzes	23
Publikumsgesellschaft: Zu Mehrheitsklauseln im Gesellschaftsvertrag	23
GmbH-Löschung auf Antrag ohne Durchführung eines Liquidationsverfahrens?	24
Sacheinlagefähigkeit von Gesellschaftsanteilen	25
Arbeitsrecht	25
GLOBAL	28
INTERN	30

Die neue Geoblocking-Verordnung: EU-weit unbeschränkt online einkaufen

In der Europäischen Union gibt es den grenzenlosen Binnenmarkt seit 3.12.2018 auch digital. Mit dem Inkrafttreten der sog. Geoblocking-Verordnung müssen sämtliche Webshops den Kaufinteressenten aus allen Ländern der EU offenstehen. Damit hat die EU dem sog. Geoblocking ein Ende gesetzt. Von nun an können sowohl gewerbliche als auch private Verbraucher Waren und Dienstleistungen zu Preisen oder Konditionen im EU-Ausland erwerben, die bisher nur ortsansässigen Kunden vorbehalten waren. Auch Unternehmen profitieren beim Einkauf, etwa bei elektronischen Services wie Software oder Cloud-Dienste. Was sich mit der Geoblocking-Verordnung alles ändert, darüber sprechen wir mit Dr. Torsten G. Lörcher, Rechtsanwalt, Fachanwalt für IT-Recht und Partner bei Ebner Stolz in Stuttgart.

Herr Dr. Lörcher, worauf müssen denn Betreiber von Webshops im Hinblick auf die Geoblocking-Verordnung künftig achten?

Wer als Anbieter Waren oder Dienstleistungen online anbietet, muss jetzt darauf achten, dass ein Kunde aus einem EU-Mitgliedsstaat nicht schlechter als ein Kunde aus einem anderen EU-Mitgliedstaat behandelt wird. In der Praxis ist das keine leichte Aufgabe.

Deshalb bereiten sich viele Betreiber klassischer Webshops schon seit Monaten auf die neue Rechtslage vor. Im Einzelnen bedeutet das Aus des Geoblocking vor allem viel Detailarbeit.

Was muss konkret geändert werden?

Von nun an darf es keine automatische und zwingende Weiterleitung eines Interessenten auf die Website seines Heimatlandes geben. Konkret bedeutet das: Wählt ein Internetnutzer aus Deutschland gezielt eine Shop-Website an, die bislang ausschließlich

Käufer aus Frankreich anspricht, muss auch er die französische Seite sehen und nutzen können. Shopbetreiber müssen also ihre Online-Formulare anpassen und Zahlungswege überprüfen, damit Kaufinteressenten aus anderen Ländern Waren und Leistungen bestellen, bezahlen und eine Rechnung erhalten können.

Haben diese Prozessanpassungen auch Auswirkungen auf das Geschäftsmodell der Shopanbieter?

Nein, sie müssen ihr Geschäftsmodell nicht verändern. Weiterhin können in einzelnen Ländern oder Regionen unterschiedliche Preise, Waren und Leistungen angeboten werden. Auch sind Sonderangebote, die nur auf der Website für ein bestimmtes Land oder eine Region erscheinen, immer noch möglich.

Es ist auch nicht erforderlich, dass die Websites in allen Amtssprachen der EU gestalten werden. Die Shopanbieter müssen nur dafür Sorge tragen, dass sie aus allen Ländern erreichbar sind.

Ändert sich angesichts der Geoblocking-Verordnung etwas im Hinblick auf die Bezahlung?

Was die Bezahlung anbelangt, können Shopanbieter selbst bestimmen, welche Zahlungsmittel sie akzeptieren. Allerdings müssen sie etwa bei Kreditkarten Zahlungen aus der gesamten EU annehmen.

Hat die Neuregelung denn auch zur Folge, dass der Shopanbieter seine Waren oder Dienstleistungen EU-weit ausliefern bzw. erbringen muss? Das zöge ja einen immensen logistischen Aufwand für die Unternehmen nach sich.

Nein! Kein Anbieter ist gezwungen, tatsächlich in alle Länder der EU zu liefern. Im Sinne der EU-Verordnung gegen das Geoblocking

genügt es, wenn Internetverkäufer Kunden aus der gesamten EU den Erwerb von Waren und Leistungen ermöglichen. Sie müssen die Ware aber nicht in alle EU-Mitgliedstaaten ausliefern. Beispiel: Ein französischer Shopbetreiber, der Waren grundsätzlich nur in Frankreich ausliefert, muss deutschen Bestellern den Bezug der Ware zwar ermöglichen, er muss sie aber nicht an eine deutsche Adresse ausliefern. Es ist den Kunden vielmehr selbst überlassen, wie sie ihren Einkauf aus Frankreich erhalten. Ganz nebenbei: Hier eröffnen sich ganz neue Geschäftschancen für die Logistikbranche!

Oft werden auch elektronische Dienste zur Wartung von Maschinen und Anlagen, gewerbliche Online-Dienste, RZ-Leistungen für Unternehmen sowie vorrangig betrieblich genutzte Software online angeboten. Bestehen hier dieselben Einschränkungen wie beim Handel mit Waren?

Das Wahlrecht, in bestimmten Ländern der EU überhaupt nicht anzubieten oder auszuliefern, besteht bei elektronischen Services oder Leistungen nicht. Hier müssen Anbieter damit rechnen, dass Kunden aus anderen Ländern der EU online entsprechende Dienste in Anspruch nehmen. Sofern keine gesetzlichen oder technischen Hürden die Auslieferung oder den Einsatz der Services verhindern, dürfen sie Interessenten aus anderen EU-Staaten von der Inanspruchnahme der Services nicht ausschließen.

Die Geoblocking-Verordnung zielt ja sicherlich auf die Internet-Riesen, wie beispielsweise Amazon, Apple, Adobe und Microsoft ab. Inzwischen bieten aber auch zahlreiche kleinere Unternehmen ihre Waren und Dienstleistungen über eigene Internetplattformen an. Was sind aus Ihrer Sicht die wichtigsten to-dos für diejenigen, die sich noch nicht damit befassen haben?



Dr. Torsten G. Lörcher, Rechtsanwalt, Fachanwalt für IT-Recht und Partner bei Ebner Stolz in Stuttgart.

Anbieter die mehrere Länderseiten betreiben müssen zuerst ihre technischen Umleitungsregeln prüfen und ggf. abstellen. Daneben ist sicherzustellen, dass die Shopseite EU-weite Adressen und deren postalischen Aufbau akzeptiert und ggf. abweichende Liefer- und Rechnungsadressen zulässt.

Mit welchen Konsequenzen muss ein Shopbetreiber rechnen, wenn er gegen die Geoblocking-Verordnung verstößt?

Unternehmen, die hiergegen verstoßen, müssen nicht nur mit Abmahnungen von Wettbewerbern, sondern auch mit einem Bußgeld rechnen. Das kann bis zu 300.000

Euro erreichen. Die Aufsicht darüber, ob die Geoblocking-Regeln richtig umgesetzt wurden, übernimmt in Deutschland die Bundesnetzagentur.

Was wird sich durch diese Verordnung im Online-Handel ändern?

Es wird mehr Preistransparenz geben: Mit Vergleichsdatenbanken und Preissuchmaschinen können Verbraucher von unterschiedlichen Preisen innerhalb der EU profitieren. Möglicherweise gleichen sich die Preise aber auch langfristig an.

Unterschiedliche Verbraucherrechte können einen Einkauf im EU-Ausland lohnenswert machen. Denn es bestehen schuldrechtliche Unterschiede bei den Zahlungsmodalitäten, im Gewährleistungsrecht und bei der Verjährung. Eine Harmonisierung dieser Verbraucherrechte im Vertrags- und Schuldrecht ist mit der Geoblocking-Verordnung nämlich nicht verbunden.

GESETZGEBUNG

Jahressteuergesetz 2018 passiert Bundestag und Bundesrat

Am 8.11.2018 beschloss der Bundestag das Gesetz zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (kurz auch Jahressteuergesetz 2018, JStG 2018, genannt) in der durch die Beschlussempfehlung des Finanzausschusses des Bundestags modifizierte Fassung. Der Bundesrat stimmte dem Gesetz am 23.11.2018 zu, so dass dieses nach Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt in Kraft treten kann.

Das nun beschlossene JStG 2018 enthält u. a. folgende Regelungen:

- ▶ Aufhebung der aufschiebenden Bedingung in der Inkrafttretensregelung der Steuerbefreiung von Sanierungserträgen nach § 3a EStG, § 7b GewStG,
- ▶ Steuerbefreiung von Sanierungserträgen nach § 3a EStG, § 7b GewStG auch in Fällen, in denen die Schulden vor dem 9.2.2017 erlassen wurden (Altfälle), sofern der Steuerpflichtige einen entsprechenden Antrag stellt,
- ▶ Steuerbefreiung der Zuschüsse des Arbeitgebers zu den Aufwendungen des Arbeitnehmers für Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln im Linienverkehr zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte (z. B. in Form eines Jobtickets), sofern diese zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden ab 1.1.2019 (§ 3 Nr. 15 EStG),
- ▶ Steuerbefreiung für die private Nutzung eines betrieblichen Fahrrads oder Elektrofahrads, das kein Kraftfahrzeug ist, sowohl im Falle der Nutzung durch Arbeitnehmer als auch durch den Unternehmer, zeitlich befristete Anwendung von 1.1.2019 bis 31.12.2021 (§ 3 Nr. 37 EStG),
- ▶ Halbierung der Bemessungsgrundlage zur Ermittlung des Werts der Privatnutzung eines E-Kraftfahrzeugs bei Erwerb zwischen dem 1.1.2019 und 31.12.2021 (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 Sätze 2 und 3 EStG),
- ▶ Verzinsung des in Fällen des § 6b Abs. 2a EStG gewährten Zahlungsaufschubs durch die Ratenzahlung des auf Veräußerungsgewinne entfallenden Steuerbetrags bei ausbleibender EU-Reinvestition, sofern die Veräußerungsgewinne in nach dem 31.12.2017 beginnenden Wirtschaftsjahren entstanden sind.
- ▶ dauerhafte Abschaffung der Regelung zum anteiligen Verlustuntergang bei Kapitalgesellschaften bei Anteilerwerb nach dem 31.12.2007 als Reaktion auf die Rechtsprechung des BVerfG (§ 34 Abs. 6 Satz 1 KStG),
- ▶ rückwirkende Anwendung der Sanierungsklausel nach § 8c Abs. 1a KStG (§ 34 Abs. 6 Sätze 2 bis 4 KStG),
- ▶ Verhinderung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren auf elektronischen Marktplätzen (§§ 22f und 25e UStG),
- ▶ Folgeänderungen zu dem am 1.1.2018 in Kraft getretenen Investmentsteuerreformgesetz, beispielsweise Teilfreistellung nach InvStG und Organschaft (§ 15 KStG),

Erhöhung des Grundfreibetrags und des Kindergelds beschlossen

Ebenso am 8.11.2018 beschloss der Bundestag das Gesetz zur steuerlichen Entlastung der Familien sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen (Familienentlastungsgesetz). Der Bundesrat stimmte dem Gesetz am 23.11.2018 zu.

Dadurch wird der Grundfreibetrag im Einkommensteuertarif von derzeit 9.000 Euro für den Veranlagungszeitraum 2019 auf 9.168 Euro und für den Veranlagungszeitraum 2020 auf 9.408 Euro angehoben. Zugleich verschieben sich die Eckwerte des Einkommensteuertarifs entsprechend der voraussichtlichen Inflationsrate in 2018 und 2019, um so der sog. kalten Progression entgegen zu wirken.

Mit dem Gesetz wird zudem das Kindergeld pro Kind ab 1.7.2019 um monatlich 10 Euro erhöht und der Kinderfreibetrag von derzeit 2.394 Euro auf 2.490 Euro ab 2019 angehoben.

Altersteilzeitvereinbarungen: Rückstellungen für den Nachteilsausgleich

Bei laufenden Altersteilzeitarbeitsverträgen dürfen Arbeitgeber mangels wirtschaftlicher Verursachung zum Bilanzstichtag keine Rückstellungen für den Nachteilsausgleich bilden, der aus einer solchen Vereinbarung bei Vorliegen der dort geregelten Voraussetzungen resultieren könnte. Dies entschied der BFH mit Urteil vom 27.9.2017 (Az. I R 53/15, DStR 2018, S. 337) hinsichtlich der Altersteilzeitregelungen nach § 5 Abs. 7 des Tarifvertrags zur Regelung der Altersteilzeit im Öffentlichen Dienst (TV ATZ). Der BFH begründete seine Rechtsauffassung damit, dass der tatsächliche Eintritt der ge-

setzlichen Rentenkürzung als eigentlicher Beweggrund die für die Abfindungsleistung wesentliche Tatbestandsvoraussetzung für die Entstehung des Anspruchs auf Nachteilsausgleich und nicht bloß rechtlich-formaler Natur ist (vgl. auch novus April 2018, S. 7).

In Reaktion auf diese Rechtsprechung passt das BMF seine bislang anderslautende Verlautbarung in Rn. 15 des BMF-Schreibens vom 28.3.2007 (Az. IV B 2 – S 2175 –07/0002, BStBl. I 2007, 297) mit Schreiben vom 22.10.2018 (Az. IVC 6 – S 2175/07/10002, DStR 2018, S. 2271) an.

Hinweis: Nunmehr dürfen für Nachteilsausgleichsverpflichtungen, die den Eintritt eines bestimmten Ereignisses voraussetzen, keine Rückstellungen mehr passiviert werden – und zwar selbst dann nicht, wenn am Bilanzstichtag der Eintritt des Ereignisses wahrscheinlich ist. Die Neufassung ist erstmals bei Altersteilzeitarbeitsverhältnissen anzuwenden, die nach dem Tag der Veröffentlichung des Schreibens im Bundessteuerblatt beginnen.

Privatgenutztes Fahrzeug im Firmenvermögen

Grundsätzlich sind Aufwendungen im Zusammenhang mit betrieblichen Fahrten als Betriebsausgaben abzugsfähig, Dies gilt allerdings nicht hinsichtlich der Aufwendungen für die Wege des Steuerpflichtigen zwischen Wohnung und Betriebsstätte und für Familienheimfahrten mit einem zu mehr als 50 % betrieblich genutzten Firmenfahrzeug (§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6 EStG). Bei der Nutzung eines Kraftfahrzeugs und Anwendung der sog. 1 %-Methode sind Aufwendungen in Höhe des positiven Unterschiedsbetrags zwischen 0,03 % des inländischen Brutto-

listenneupreises des Kraftfahrzeugs im Zeitpunkt der Erstzulassung je Kalendermonat für jeden Entfernungskilometer und der Entfernungspauschale gemäß § 9 Abs. 1 Satz 3 EStG nicht abziehbar. Gemäß Urteil des BFH vom 12.6.2018 (Az. VIII R 14/15, DStR 2018, S. 2195) ist dieser positive Unterschiedsbetrag auch dann unter Ansatz von 0,03 % des inländischen Bruttolistenneupreises des Fahrzeugs je Entfernungskilometer zu berechnen, wenn der Steuerpflichtige im Monat durchschnittlich weniger als 15 Fahrten zur Betriebsstätte unternommen hat.

Hinweis: Die Richter des VIII. Senats lehnen eine Übertragung der vom VI. Senat für Arbeitnehmer entwickelten teleologischen Reduktion der Vorschrift ab (z. B. BFH-Urteil vom 4.4.2008, Az. VI R 85/04, BStBl. II 2008, S. 887), da es den Gewinnermittlern aufgrund der geltenden Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten zumutbar sei, statt der Anwendung der pauschalen Regelung die Fahrtenbuchmethode zu wählen.

Berücksichtigung von bis zum 10.1. des Folgejahres geleisteten Umsatzsteuervorauszahlungen

Im Falle der Einkünfteermittlung nach dem Zufluss- und Abflussprinzip können neben den im Kalenderjahr bezogenen Ein- und Ausgaben auch regelmäßig wiederkehrende Einnahmen bzw. Ausgaben im Jahr der wirtschaftlichen Verursachung berücksichtigt werden. Dies gilt allerdings nur, wenn sie innerhalb kurzer Zeit vor Beginn oder nach Beendigung des Kalenderjahrs zu- bzw. abfließen (§ 11 EStG). Als kurze Zeit wird nach ständiger BFH-Rechtsprechung ein Zeitraum von bis zu 10 Tagen angesehen.

Der BFH stellt mit seinem Urteil vom 27.6.2018 (Az. X R 44/16, DStR 2018, S. 2257) nunmehr klar, dass eine Umsatzsteuervorauszahlung bei Leistung bis zum

10.1. des Folgejahres auch dann im Vorjahr steuerlich abziehbar ist, wenn der 10.1. des Folgejahres auf einen Sonnabend oder Sonntag fällt und daher die Frist gemäß § 108 Abs. 3 AO bis zum nächsten Werktag verlängert wird. Nach Ansicht des BFH kann es dahinstehen, ob neben der Zahlung innerhalb des Zehn-Tages-Zeitraums zudem auch die Fälligkeit innerhalb dieses Zeitraums erforderlich ist (so u. a. die Finanzverwaltung, H 11 EStR Stichwort Allgemeines, „Kurze Zeit“). Denn nach § 18 Abs. 1 Satz 4 UStG sei jedenfalls die Fälligkeit der Umsatzsteuervorauszahlung zum 10.1. auch bei einer Fristverlängerung nach § 108 Abs. 3 AO gegeben.

Hinweis: Damit hat der BFH der restriktiven Auffassung der Finanzverwaltung eine Absage erteilt. Dies gilt jedoch nur dann, wenn die tatsächliche Zahlung innerhalb des 10-Tages-Zeitraums tatsächlich geleistet wird.

Berücksichtigung von Erträgen aus der Abzinsung von Verbindlichkeiten bei der Zinsschrankenprüfung

Zinsaufwendungen können in Höhe der Zinserträge und darüber hinaus nur bis zu 30 % des sog. EBITDA als Betriebsausgaben berücksichtigt werden, sofern die in § 4h Abs. 2 EStG geregelten Ausnahmeregelungen nicht greifen. Zu den Zinserträgen, bis zu deren Höhe Zinsaufwendungen jedenfalls abziehbar sind, gehören laut Urteil des FG Münster vom 17.11.2017 (Az. 4 K 3523/14 F, EFG 2018, S. 98) auch Erträge aus der erstmaligen Abzinsung von Verbindlichkeiten.

Das FG Münster verweist dazu auf den Wortlaut des § 4h Abs. 3 Satz 4 EStG, wonach die Auf- und Abzinsung unverzinslicher oder niedrig verzinslicher Verbindlichkeiten oder Kapitalforderungen zu Zinserträgen oder Zinsaufwendungen führt, und widerspricht damit der Finanzverwaltung. Das BMF vertritt in seinem Schreiben vom 4.7.2008 (BStBl. I 2008, S. 718, Rz. 27) die Auffassung, dass Erträge anlässlich der erstmaligen Bewertung von Verbindlichkeiten nicht als Zinserträge zu berücksichtigen seien.

Hinweis: Abzuwarten bleibt, ob der BFH die Rechtsauffassung des FG Münster bestätigt. Die Revision ist unter dem Az. IV R 16/17 anhängig.

Keine Billigkeitsmaßnahme wegen behaupteter Verfassungswidrigkeit der Mindestbesteuerung

Eine Festsetzung der Körperschaftsteuer aus sachlichen Billigkeitsgründen unter Außerachtlassung der Mindestbesteuerung (§ 10d EStG i. Verbindung mit § 8 Abs. 1 KStG) kommt gemäß Beschluss des BFH vom 11.7.2018 (Az. XI R 33/16, DB 2018, S. 2473) nicht in Betracht. Damit bekräftigt der BFH den in der Rechtsprechung aufgestellten Grundsatz, dass eine für den Steuerpflich-

tigen nachteilige Rechtsfolge, die der Gesetzgeber bewusst angeordnet oder in Kauf genommen hat, auch in Bezug auf die Mindestbesteuerung gilt und keine Billigkeitsmaßnahme rechtfertigt.

Hinweis: Der BFH begründet seine Rechtsauffassung damit, dass Billigkeitsmaßnahmen nicht die Wertung des Gesetzgebers

generell durchbrechen oder korrigieren, sondern nur einen ungewollten Überhang des gesetzlichen Steuertatbestandes abhelfen dürfen. Dementsprechend seien Härten, die dem Besteuerungszweck entsprechen und die der Gesetzgeber bewusst in Kauf genommen hat, nicht im Wege von Billigkeitsmaßnahmen, sondern allenfalls durch eine Gesetzeskorrektur zu beheben.

Abzug von Refinanzierungszinsen für notleidende Gesellschafterdarlehen

Nimmt für die Veranlassungszeiträume ab 2009 ein mindestens zu 10 % am Stammkapital beteiligter Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft ein Darlehen bei einer Bank auf, um selbst ein verzinsliches Gesellschafterdarlehen an die Kapitalgesellschaft auszureichen, sind die Schuldzinsen für das Refinanzierungsdarlehen grundsätzlich als Werbungskosten durch die Erträge aus dem Gesellschafterdarlehen im Sinne von § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG veranlasst. Da die Abgeltungsteuer nach § 32d Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 Buchst. b Satz 1 EStG nicht zur Anwendung kommt, können diese Werbungskosten nach § 32d Abs. 2 Nr. 1 Satz 2 EStG ohne die Beschränkungen des ansonsten geltenden Werbungskostenabzugsverbots (§ 20 Abs. 9, 2. Halbsatz EStG) bei den tariflich besteuerten Kapitaleinkünften des Gesellschafters abgezogen werden.

Verzichtet aber ein Gesellschafter unter der auflösenden Bedingung der Besserung der wirtschaftlichen Lage der Gesellschaft (Besserungsschein) auf sein Gesellschafterdarlehen, um die Eigenkapitalbildung und

Ertragskraft der Gesellschaft zu stärken, sind bei ihm weiterhin anfallende Refinanzierungszinsen nicht als Werbungskosten im Zusammenhang mit früheren Zinseinkünften abziehbar. Dies entschied der BFH mit Urteil vom 24.10.2017 (Az. VIII R 19/16, DStR 2018, S. 2330). Die nunmehr durch die Beteiligungserträge veranlassenden Refinanzierungszinsen sind nach Auffassung des BFH vielmehr nur auf Antrag im Rahmen des Teileinkünfteverfahrens zu 60 % als Werbungskosten abziehbar. Dabei sei es unerheblich, ob die Kapitalgesellschaft die geschuldeten Zins- und Tilgungszahlungen aus dem Gesellschafterdarlehen überhaupt erbringe.

Aufgrund des Verzichts der Gesellschafter gegenüber der Kapitalgesellschaft auf sein Gesellschafterdarlehen gegen Besserungsschein könne sich der Veranlassungszusammenhang für Schuldzinsen, die auf das Refinanzierungsdarlehen gezahlt werden, bis zum Eintritt des Besserungsfalls weg von den Kapitalerträgen aus dem Gesellschafterdarlehen hin zu den Beteiligungserträgen gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG ändern.

Ein solcher Wechsel des Veranlassungszusammenhangs tritt nach Auffassung der Richter insbesondere dann ein, wenn der Gesellschafter durch den Verzicht auf Zins- und Tilgungsansprüche aus dem Gesellschafterdarlehen die Eigenkapitalbildung und Ertragskraft der Gesellschaft stärken will. Der Wechsel des Veranlassungszusammenhangs habe zur Folge, dass die Schuldzinsen aus dem Refinanzierungsdarlehen nunmehr dem Werbungskostenabzugsverbot des § 20 Abs. 9 2. Halbsatz EStG unterliegen.

Hinweis: Um wenigstens 60 % der Refinanzierungszinsen abziehen zu können, muss der Gesellschafter spätestens mit Abgabe der Einkommensteuererklärung für das Jahr des Forderungsverzichts gemäß § 32d Abs. 2 Nr. 3 EStG die Anwendung des sog. Teileinkünfteverfahrens (§§ 3 Nr. 40, 3c Abs. 2 EStG) für die Dividenden aus der Kapitalgesellschaft und die damit im Zusammenhang stehenden Werbungskosten beantragen. Dies sollte nach den Ausführungen des BFH zur Vermeidung von Nachteilen in der Sanierungspraxis bedacht werden.

Einbringung einer Forderung des Gesellschafters gegenüber einen Dritten in eine Kapitalgesellschaft

Bestehen Einlageforderungen einer Kapitalgesellschaft gegenüber ihrem Gesellschafter, kann erst dann ein Zugang zum steuerlichen Einlagekonto angenommen werden, wenn die Einlageforderung erfüllt wird. Mit Verweis auf die Rechtsprechung des BFH zum früheren Körperschaftsteuersystem (zuletzt BFH-Urteil vom 31.3.2004, Az. I R 72/03, BFH/NV 2004, S. 1423) lehnt das FG Saarland mit rechtskräftigem Urteil vom 11.4.2018 (Az. 1 K 1127/16, EFG 2018, S. 1055) die Annahme des Zugangs bereits

mit Aktivierung der Einlageforderung „als Forderung“ nach den geltenden Bilanzierungsgrundsätzen ab.

Bringt der Gesellschafter hingegen eine Forderung gegenüber Dritten in eine Kapitalgesellschaft ein, wird diese nach Ansicht des FG Saarland dem Betriebsvermögen zu dem Zeitpunkt zugeführt, in dem ihre Rechtsinhaberschaft auf die Kapitalgesellschaft übergeht. Folglich liegt bereits mit Einbringung der Forderung, und nicht erst mit deren

Erfüllung durch den Dritten, der Zugang auf dem steuerlichen Einlagekonto vor, da es sich hier gerade nicht um eine Einlageforderung handelt, sondern um eine Sacheinlage.

Hinweis: Der Zugang zum steuerlichen Einlagekonto ist dafür maßgeblich, ob eine Ausschüttung an den Gesellschafter ggf. hieraus gespeist und somit von diesem steuerfrei vereinnahmt werden kann (§ 20 Abs. 1 Nr. 1 Satz 3 EStG).

Gewerbsteuerliche Hinzurechnung: Keine Saldierung von Zinserträgen und Zinsaufwendungen

Laut Urteil des FG Niedersachsen vom 14.9.2017 (Az. 6 K 243/14, EFG 2018, S. 1381) unterliegen Zinsaufwendungen, die im Rahmen eines sog. Cash-Pooling-Systems gezahlt werden, der gewerbsteuerlichen Hinzurechnung nach § 8 Nr. 1 Buchst. a GewStG. Eine Saldierung mit Zinserträgen aus dem Cash-Pool komme dabei nicht in Betracht, da bei der Prüfung der gewerbsteuerlichen Hinzurechnung jedes einzelne Schuldverhältnis für sich zu beurteilen sei.

Eine Zusammenfassung mehrerer Schuldverhältnisse und die Bewertung mehrerer Verbindlichkeiten als einheitliche Schuld komme nur dann in Betracht, wenn die einzelnen Schuldverhältnisse wirtschaftlich zusammenhängen und es der Norm der gewerbsteuerlichen Hinzurechnung widerspräche, diesen Zusammenhang nicht zu berücksichtigen.

Nach Auffassung des FG Niedersachsen scheidet eine Saldierung von Zinserträgen und Zinsaufwendungen innerhalb eines Cash-Pooling-Systems jedoch bereits dann, wenn die einzelnen Cash-Managementverträge zu unterschiedlichen Bedingungen abgeschlossen worden seien.

Hinweis: Gegen das Urteil ist die Revision beim BFH unter Az. III R 37/17 anhängig.

Aussetzung der Vollziehung für Nachzahlungszinsen ab 2012

Bereits mit Beschluss vom 25.4.2018 (Az. IX B 21/18, BStBl. II 2018, S. 415) gewährte der BFH wegen Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des Zinssatzes von monatlich 0,5 % für Nachzahlungszinsen die Aussetzung der Vollziehung von Nachzahlungszinsen für Verzinsungszeiträume ab 2015 (vgl. auch novus Juni 2018, S. 8). Das BMF reagierte hierauf mit Schreiben vom

14.6.2018 (BStBl. I 2018, S. 722) und setzte im Falle des Einspruchs gegen die Zinsfestsetzung auf Antrag des Zinsschuldners für Verzinsungszeiträume ab dem 1.4.2015 deren Vollziehung aus.

In einem weiteren Beschluss vom 3.9.2018 (Az. VIII B 15/18) gewährt der BFH nun auch für die Festsetzung von Zinsen für Verzin-

sungszeiträume ab November 2012 die Aussetzung der Vollziehung.

Hinweis: Es bleibt abzuwarten, ob das BMF seine Verlautbarung anpasst und somit die Finanzverwaltung auf Antrag auch für Verzinsungszeiträume ab (November) 2012 die Aussetzung der Vollziehung gewährt.



ARBEITNEHMERBESTEUERUNG

Umfang der lohnsteuerpflichtigen Zuwendungen bei Betriebsveranstaltungen

Für die Ermittlung des Umfangs der lohnsteuerpflichtigen Zuwendungen, die Arbeitnehmer im Rahmen einer Betriebsveranstaltung zugewendet werden, kommt es nicht auf die Zahl der tatsächlich an der Veranstaltung teilnehmenden Personen, sondern auf die Zahl der tatsächlich angemeldeten Teilnehmer an. Dies entschied das FG Köln mit Urteil vom 27.6.2018 (Az. 3 K 870/17, DStR 2018, S. 2199).

Nachträgliche Absagen oder Nichterscheinen einzelner Arbeitnehmer können – so das FG – nicht zu Lasten der teilnehmenden Arbeitnehmer gehen. Es vertritt die Auffassung, dass tatsächlich teilnehmende Arbeitnehmer nicht durch die auf die nicht teilnehmenden Arbeitnehmer entfallenden Kosten bereichert sind und widerspricht damit der Auffassung der Finanzverwaltung (BMF vom 14.10.2015, Az. IV C 5 – S 2332/15/10001, DStR 2015, 2387, Tz. 2).

Hinweis: Das letzte Wort in dieser Frage hat der BFH, bei dem die Revision unter dem Az. VI R 31/18 anhängig ist. Entsprechende Lohnsteuerbescheide sollten mit Einspruch offengehalten werden.

UMSATZSTEUER

Verlängerung der Übergangsregelung bei Direktlieferungen über ein Konsignationslager bis 1.1.2020

Mit Schreiben vom 10.10.2017 (BStBl. I 2017, S. 1442) schloss sich das BMF der Rechtsauffassung des BFH an, wonach auch bei einer Warenlieferung aus dem EU-Ausland über ein inländisches Konsignationslager mit kurzer Zwischenlagerung eine unmittelbare Lieferung an den inländischen Abnehmer angenommen werden kann, wenn dieser bei Beginn des Transports bereits feststeht (BFH-Urteil vom 20.10.2016, Az. V R 31/15, BStBl. II 2017, S. 1076). Die geänderte Rechtsauffassung ist zwar grundsätzlich bereits in allen offenen Fällen anzuwenden. Das BMF sah jedoch zunächst eine Übergangsregelung vor, wonach es für den Vorsteuerabzug des Abnehmers nicht beanstandet wird, wenn für vor dem 1.1.2018 ausgeführte Lieferungen und innergemeinschaft-

liche Erwerbe nach der bisherigen Rechtsauffassung von einem innergemeinschaftlichen Verbringen und einer anschließenden steuerpflichtigen Lieferung im Inland ausgegangen wird. Diese Übergangsregelung wurde bereits mit Schreiben des BMF vom 14.12.2017 (BStBl. I 2017, S. 1673) auf vor dem 1.1.2019 ausgeführte Lieferungen und innergemeinschaftlichen Erwerbe ausgedehnt (vgl. novus Januar/Februar 2018, S. 13).

Nun wird die Anwendbarkeit der Übergangsregelung mit BMF-Schreiben vom 31.10.2018 (Az. III C 3 – S 7103-a/15/10001, DStR 2018, S. 2385) nochmals verlängert und gilt für vor dem 1.1.2020 ausgeführte Lieferungen und innergemeinschaftliche Erwerbe.

Hinweis: Über die sog. Quick-Fixes wird eine EU-einheitliche Regelung für Konsignationslager mit Wirkung ab dem 1.1.2020 angestrebt. Vor diesem Hintergrund ist die erneute Fristverlängerung zu begrüßen, da Unternehmen hierdurch (vorläufiger) Umstellungsaufwand erspart bleibt.

Vorsteuerabzug einer Holdinggesellschaft für Kosten eines gescheiterten Beteiligungserwerbs

Beabsichtigt eine Gesellschaft, die gesamten Anteile einer anderen Gesellschaft zu erwerben, um als Holdinggesellschaft eine wirtschaftliche Tätigkeit in Form von mehrwertsteuerbaren und mehrwertsteuerpflichtigen Geschäftsführungsleistungen an diese Tochtergesellschaft auszuüben, kann sie die in Rechnung gestellten Vorsteuerbeträge für Beratungsdienstleistungen für den geplanten Beteiligungserwerb in vollem Umfang geltend machen. Zu diesem Ergebnis kommt der EuGH mit Urteil vom 17.10.2018 (Rs. C-249/17, Ryanair Ltd., DStR 2018, S. 2263) selbst dann, wenn diese beabsichtigte wirtschaftliche Tätigkeit letztlich nicht ausgeübt wurde und damit nur ein Anteilserwerb vorliegt, der nach der Rechtsprechung des EuGH insoweit keine wirtschaftliche Tätigkeit des Anteilseigners darstellt.

Im Streitfall ging es um eine aus wettbewerbsrechtlichen Gründen gescheiterte Übernahme einer zuvor privatisierten Fluggesellschaft durch Ryanair. Letztlich erwarb Ryanair nur einen Minderheitsanteil und konnte nicht geschäftsführend in die Verwaltung der Zielgesellschaft eingreifen. Da jedoch die durch objektive Anhaltspunkte belegte Absicht bestand, solche Geschäftsführungsleistungen zu erbringen und damit eine wirtschaftliche Tätigkeit auszuüben, billigte der EuGH Ryanair den Vorsteuerabzug zu.

Hinweis: Damit übertrug der EuGH seine Rechtsprechung zum Vorsteuerabzugsrecht eines erfolglosen Unternehmers auch auf den Fall des Beteiligungserwerbs. Ob und inwiefern eine Vorsteuerberichtigung analog § 15a UStG vorzunehmen sei, wurde durch den EuGH nicht geprüft.

Vorsteueraufteilung bei einer Finanzierungsgesellschaft

Eine konzerninterne Finanzierungsgesellschaft, die Fahrzeuge an Endkunden veräußert und diesen Kauf dabei finanziert, erbringt unter der Voraussetzung, dass beide Leistungen umsatzsteuerlich als getrennte Leistungen einzustufen sind, steuerpflichtige Leistungen in Gestalt der Lieferung der Fahrzeuge einerseits und steuerfreie Leistungen in Gestalt der Kreditgewährung andererseits. Folglich muss die diesen Umsätzen nicht einzeln zurechenbare Vorsteuer aus Gemeinkosten aufgeteilt werden. Laut Urteil des EuGH vom 18.10.2018 (Rs. C-153/17, Volkswagen Financial Services (UK) Ltd.) ist dies auch dann der Fall, wenn die Fahrzeuge ohne Aufschlag an die Kunden veräußert werden, und somit die Gemeinkosten, die der gesamten wirtschaftlichen Tätigkeit des Unternehmers dienen, letztlich in den für die Finanzierung des Geschäfts geschuldeten Zinsbetrag eingerechnet werden. Dennoch seien für die Gemeinkosten der Finanzierungsgesellschaft,

die sowohl deren steuerpflichtige als auch steuerbefreite Tätigkeit betreffen, nach den einschlägigen Bestimmungen der Mehrwertsteuersystemrichtlinie ein Pro-rata-Satz des Vorsteuerabzugs festzulegen.

Hinweis: Grundsätzlich erfolgt die Vorsteueraufteilung gemäß den Vorgaben der Mehrwertsteuersystemrichtlinie nach dem Umsatzsteuerschlüssel. Die Mitgliedstaaten können hinsichtlich eines bestimmten Umsatzes hiervon abweichend jedoch eine andere Aufteilungsmethode vorschreiben oder gestatten, soweit diese Methode eine präzisere Bestimmung des Pro-rata-Satzes gewährleistet. Eine Aufteilungsmethode, die den Wert der ohne Aufschlag erfolgenden Fahrzeuglieferungen außer Acht lässt, gewährleistet nach Auffassung des EuGH aber keine präzisere Aufteilung als die auf dem Umsatzschlüssel beruhende Methode. Sie ist deshalb nicht vorrangig anzuwenden, so der EuGH.

Damit setzt der EuGH mit diesem Urteil seine bisherige Rechtsprechung fort, wonach der Vorsteuerabzug erfordert, dass die Kosten in den steuerpflichtigen Ausgangsumsätzen zu berücksichtigen seien. Wie schon in seiner Marle-Entscheidung (Urteil vom 5.7.2018, Rs. C-320/17) betont der EuGH, dass das Vorsteuerabzugsrecht zu gewährleisten ist, ohne dass es an ein Kriterium wie das Ergebnis der Wirtschaftstätigkeit des Steuerpflichtigen zu knüpfen ist.

BFH erleichtert Umsatzsteuerrückforderungen von Bauträgern

Unter Berufung auf die Rechtsprechung des BFH (Urteil vom 22.8.2013, Az. V R 37/10, BStBl. II 2014, S. 128) konnten Bauträger, die Gebäude ohne Vorsteuerabzug errichtet und steuerfrei verkauft haben und davon ausgegangen waren, dass sie – entsprechend der Sichtweise der Finanzverwaltung – Steuerschuldner für von ihnen bezogene Bauleistungen seien, die für vor dem 15.2.2014 erbrachte Bauleistungen abgeführte Umsatzsteuer (Altfälle) zurückfordern. Entsprechende Erstattungsanträge wurden jedoch seitens der Finanzämter zurückgehalten. Das BMF machte die Festsetzung der Umsatzsteuererstattung vom Nachweis des Bauträgers abhängig, dass er die Umsatzsteuer an den leistenden Bauunternehmer nachzahlte oder der Bauleistende seinen Anspruch gegen den Bauträger auf Zahlung

der Umsatzsteuer an die Finanzverwaltung abgetreten hat und mit dem Erstattungsanspruch des Bauträgers aufgerechnet werden kann (BMF-Schreiben vom 26.7.2017, BStBl. I 2017, S. 1001).

Dem widersprach nun der BFH mit Urteil vom 27.9.2018 (Az. V R 49/17, DStR 2018, S. 2423) und führte aus, dass die Änderung der Umsatzsteuerfestsetzung beim Bauträger unabhängig von einer für das Finanzamt bestehenden Aufrechnungsmöglichkeit oder der bereits erfolgten Erstattung der Umsatzsteuer durch den Bauträger an den Bauleistenden vorzunehmen ist.

Hinweis: Gerne lassen wir Ihnen hierzu weitere Informationen in Form unseres Umsatzsteuer Impulses zukommen. Senden Sie uns dazu bitte eine kurze E-Mail an umsatzsteuer@ebnerstolz.de.

ERBSCHAFTSTEUER

Passive Rechnungsabgrenzungsposten keine Schulden bei der Erbschaftsteuer

Zum erbschaftsteuerlich nicht begünstigten Verwaltungsvermögen gehören u.a. Zahlungsmittel, Geschäftsguthaben, Geldforderungen und andere Forderungen (Finanzmittel) nach Abzug der Schulden. Das FG Rheinland-Pfalz entschied mit rechtskräftigem Urteil vom 25.10.2017 (Az. 2 K 2201/15, EFG 2018, S. 136) zur bis 30.6.2016 geltenden Regelung in § 13b Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 a Satz 1 ErbStG 2013, dass passive Rechnungsabgrenzungsposten nicht als Schulden in diesem Sinne abzugsfähig sind. Hierin liege kein Verstoß gegen den allgemeinen Gleichheitssatz nach Art 3 Abs. 1 GG.

Die Klägerin argumentierte hingegen, dass passive Rechnungsabgrenzungsposten Schulden und sonstige Abzüge im Sinne von § 103 Abs. 1 BewG darstellen, dementsprechend zum Betriebsvermögen gehören und bei der Ermittlung des Verwaltungsvermögens zum Abzug zu bringen wären. Von diesem Grundsatz mache die Finanzverwaltung eine unzutreffende Ausnahme, wenn sie passive Rechnungsabgrenzungsposten nicht als Schulden qualifiziere. Dieser Argumentation folgte das FG Rheinland-Pfalz nicht.

Hinweis: Da die Definition des Verwaltungsvermögens insoweit unverändert in § 13b Abs. 4 Nr. 5 ErbStG übernommen wurde, dürfte das FG Rheinland-Pfalz auch bei Erwerben nach dem 30.6.2016 zum gleichen Ergebnis kommen, wenngleich auch die Ausnahme von Verwaltungsvermögen aus der erbschaftsteuerlichen Begünstigung nun abweichend geregelt ist.

Junges Verwaltungsvermögen: Einordnung von Wertpapieren im Rahmen von Umschichtungen

Das FG München vertrat in zwei Gerichtsbescheiden vom 7.5.2018 (Az. 10 K 468/17, EFG 2018, S. 1279, sowie 10 K 470/17) die Auffassung, dass zum jungen Verwaltungsvermögen nicht nur das innerhalb des Zweijahreszeitraums eingelegte Verwaltungsvermögen gehört. Es bezieht hierin auch das innerhalb dieses Zeitraums in einem bestehenden Wertpapierdepot umgeschichtete

oder zugekaufte Verwaltungsvermögen mit ein. Nach Auffassung des Gerichts sei nicht danach zu unterscheiden, ob es sich um Umschichtungen innerhalb eines bestehenden Wertpapierdepots oder um das Neuanschaffen aus Betriebsmitteln der Gesellschaft handle. Gegen diese Gerichtsbescheide wurde Revision beim BFH eingelegt (Az. II R 21/18 und II R 18/18).

Die OFD Frankfurt a.M. weist mit Verfügung vom 24.8.2018 (Az. S 3812b A – 17 – St 115, DStR 2018, S. 2385) darauf hin, dass Einspruchsverfahren gegen betroffene Erbschaft- und Schenkungsteuerbescheide kraft Gesetzes ruhen, wenn sich Einspruchsführer auf diese BFH-Verfahren beruft.

Einkünfteerzielungsabsicht bei nicht auf Dauer angelegter Vermietungstätigkeit

Eine auf Dauer angelegte Vermietungstätigkeit liegt nicht vor, wenn die entgeltliche Überlassung einer Wohnung auf zehn Jahre befristet wird und sich daran eine unentgeltliche Überlassung der Wohnung aufgrund eines durch den Vermieter eingeräumten lebenslangen Wohnrechts anschließt. Dies entschied das FG Düsseldorf mit Urteil vom 6.2.2017 (Az. 11 K 2879/15 E, EFG 2017, S. 1150).

Liegt eine zeitlich begrenzte Vermietungstätigkeit vor, ist laut BFH (Urteil vom 14.9.1994, Az. IX R 71/93, DStR 1995, S. 88) zu prüfen,

ob anhand einer Überschussprognose eine Überschusserzielungsabsicht vorliegt. Bei dieser Prüfung betrachtet das FG Düsseldorf lediglich den Zeitraum bis zur unentgeltlichen Überlassung und berücksichtigt nicht die bestehende Möglichkeit einer entgeltlichen Anschlussvermietung nach Beendigung der unentgeltlichen Überlassung. In dem betrachteten Zeitraum fehlt nach Auffassung des FG Düsseldorf die Überschusserzielungsabsicht. Gegen das Urteil des FG Düsseldorf ist ein Revisionsverfahren vor dem BFH anhängig (Az. IX R 8/17).

Mit Rundverfügung vom 21.8.2018 (Az. S2253A-48-St242, DStR 2018, S. 2385) weist die OFD Frankfurt darauf hin, dass Einsprüche in diesem Kontext bis zur Entscheidung des BFH ruhen. Eine Aussetzung der Vollziehung wird jedoch nicht gewährt.

Entschädigung für die Überspannung eines Grundstücks mit Stromleitung nicht steuerbar

Wird eine einmalige Entschädigung für das mit einer Dienstbarkeit gesicherte und zeitlich unbegrenzte Recht auf Überspannung eines zum Privatvermögen gehörenden Grundstücks mit einer Hochspannungsleitung gezahlt, zählt die Entschädigung nicht zu den einkommensteuerbaren Einkünften. Dies entschied der BFH mit Urteil vom 2.7.2018 (Az. IX R 31/16, DStR 2018, 2141).

Dazu führt der BFH aus, dass die Entschädigung bei wirtschaftlicher Betrachtung einen Ausgleich für die Wertminderung des Grundstücks darstelle. Folglich zähle sie zu der im Privatvermögen grundsätzlich nicht steuerbaren Vermögensebene.

Hinweis: Weiter stellt der BFH klar, dass es für die Steuerbarkeit einer Entschädigungszahlung keinen Unterschied mache, ob ein Steuerpflichtiger tatsächlich zwangsweise (teil-)enteignet wurde oder ob er zur Abwendung seiner Enteignung auf der Grundlage einer einvernehmlichen Regelung eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit bestellt.



Oberste Finanzbehörden der Länder: Anwendung des § 1 Abs. 3 und 3a GrEStG

Mit fünf Erlassen vom 19.9.2018 gehen die obersten Finanzbehörden der Länder auf die fortgeführte Rechtsprechung des BFH zur mittelbaren Anteilsvereinigung bei einer zwischengeschalteten Personengesellschaft („RETT-Blocker“) ein, die von der bisherigen Verwaltungsauffassung abwich. Laut Urteil des BFH vom 27.9.2017 (Az. II R 41/15) ist bei einer zwischengeschalteten Personengesellschaft, die unmittelbar oder mittelbar an einer grundbesitzenden Gesellschaft beteiligt ist, als Anteil i. S. v. § 1 Abs. 3 GrEStG – wie bei einer zwischengeschalteten Kapitalgesellschaft – die Beteiligung am Gesellschaftskapital und nicht die sachenrechtliche Beteiligung am Gesamthandsvermögen maßgebend. Bei einem mittelbaren Anteils-erwerb ist damit die zwischengeschaltete Personengesellschaft einer zwischengeschalteten Kapitalgesellschaft gleichzustellen.

Die Finanzverwaltung wendet dieses Urteil in allen offenen Fällen an. Die folgenden gleich lautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden werden entsprechend angepasst:

- ▶ Mittelbare Änderung des Gesellschafterbestandes einer grundbesitzenden (Personen-) Gesellschaft i. S. des § 1 Abs. 3 GrEStG (BStBl. I 2018, S. 1053); die hierzu vorgehend ergangenen Erlasse vom 9.12.2015 werden aufgehoben,
- ▶ Anwendung des § 1 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 4 GrEStG auf Organschaftsfälle (BStBl. I 2018, S. 1056); die gleich lautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder vom 19.9.2018 treten an die Stelle der gleich lautenden Erlasse vom 21.3.2007,
- ▶ Erwerbsvorgänge im Sinne des § 1 Abs. 3 GrEStG im Zusammenhang mit Treuhandgeschäften und Auftragswerben bzw. Geschäftsbesorgungen (BStBl. I 2018, S. 1074); die gleich lautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder vom 19.9.2018 treten an die Stelle der gleich lautenden Erlasse vom 12.10.2007,
- ▶ Anwendung der §§ 3 und 6 GrEStG in den Fällen des § 1 Abs. 3 GrEStG (BStBl. I 2018, S. 1069); die gleich lautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder vom 19.9.2018 treten an die Stelle der gleich lautenden Erlasse vom 6.3.2013,
- ▶ Anwendung des § 1 Abs. 3a GrEStG (BStBl. I 2018, S. 1078); die Erlasse treten an die Stelle der gleich lautenden Erlasse vom 9.10.2013.

Rechtsprechungsänderung hinsichtlich tatmehrheitlich begangener Steuerhinterziehungen

Nach bisheriger Rechtsprechung war aus steuerstrafrechtlicher Sicht vom Vorliegen einer einheitlichen Tat auszugehen, wenn Steuerhinterziehungen entweder durch dieselbe Erklärung oder durch mehrere Erklärungen mit übereinstimmenden unrichtigen Angaben bewirkt und diese Erklärungen in einem einheitlichen äußeren Vorgang abgegeben wurden.

Der BGH hat mit Beschluss vom 22.1.2018 (Az. 1 StR 535/17, DStR 2018, S. 2380) seine bisherige Rechtsprechung zur Tateinheit bei Steuerhinterziehung insoweit aufgegeben, als die Abgabe der verschiedenen Erklärungen in einem äußeren Vorgang zusammenfällt. Der BGH sieht in diesen Konstellationen nunmehr im Grundsatz mehrere Taten im Sinne von § 53 StGB. Nach dieser Rechtsprechungsänderung dürfte künftig häufiger von einer sog. Tatmehrheit auszugehen sein, ohne dass es auf die Umstände der Erklärungsübermittlung ankommt. Hieraus können sich Folgewirkungen hinsichtlich der Verjährung und Selbstanzeige von Steuerstraftaten ergeben.

An der ersten Fallgruppe, wonach Steuerhinterziehungen durch ein und dieselbe Erklärung begangen werden, ändert sich nichts: Bei nur einer Erklärung liegt eine natürliche Handlung vor, etwa bei der Hinterziehung von Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag.

Werden mehrere Erklärungen mit übereinstimmenden unrichtigen Angaben bewirkt, die in einem äußeren Vorgang zusammengefasst werden, nimmt der BGH nunmehr Tatmehrheit an.

Hinweis: Die geänderte Sichtweise des BGH hat mitunter positive Auswirkungen für den Beschuldigten und führt zu einer Vereinheitlichung und Vereinfachung des Steuerstrafrechts. Sowohl die steuerstrafrechtliche Verjährung als auch die strafbefreiende Selbstanzeige orientieren sich an der Höhe der Hinterziehungsbeträge. Diese werden bei in Tateinheit begangenen Straftaten addiert. Wird die Wertgrenze von 50.000 Euro überschritten, verjähren Steuerstraftaten erst nach zehn Jahren, bei niedrigeren Beträgen bereits

nach fünf Jahren. Mit Blick auf die Selbstanzeige sind aufgrund der bei Tateinheitlich begangenen Taten erforderlichen Addition der Hinterziehungsbeträge bei einem Betrag von über 25.000 Euro weitere Voraussetzungen für die Straflosigkeit, insbesondere die Entrichtung eines Strafzuschlags, zu erfüllen. Demgegenüber sind bei mehrheitlich begangenen Taten die Hinterziehungsbeträge nicht zu addieren. Nachteilig könnte sich an der geänderten Sichtweise allenfalls auswirken, dass bei Tatmehrheit im Rahmen der sog. Gesamtstrafenbildung theoretisch höhere Strafen verhängt werden können. Bei der Strafzumessung sind jedoch regelmäßig alle relevanten Umstände in die Betrachtung einzubeziehen, so dass sich dies in der Praxis nicht allzu gravierend auswirken dürfte.

Kranken- und gesetzliche Pflegeversicherungsbeiträge eines Kindes

Tragen Steuerpflichtige aufgrund einer Unterhaltsverpflichtung die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge des Kindes, können diese als eigene Beiträge als Sonderausgaben nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 EStG abgezogen werden. Dies entschied der BFH mit Urteil vom 13.3.2018 (Az. X R 25/15, DStR 2018, S. 2133).

Hinweis: Der BFH lässt den Sonderausgabenabzug selbst dann zu, wenn der Arbeitgeber die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge von der Ausbildungsvergütung des Kindes einbehalten hat. In diesem Fall würden diese Beiträge aber nur dann im Rahmen der elterlichen Unterhaltsverpflichtung getragen, wenn sie zusätzlich zum Regelunterhalt tat-

sächlich gezahlt werden, was u. U. im Wege der Erstattung an das Kind im Rahmen des sog. Barunterhalts erfolgen kann.

Anliegerbeiträge zum Straßenausbau nicht steuerermäßigt

Die Gewährung der Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen nach § 35a Abs. 3 EStG setzt einen räumlich-funktionalen Zusammenhang einer öffentlichen Erschließungsmaßnahme mit dem Haushalt des Steuerpflichtigen voraus, so der BFH in sei-

nem Urteil vom 20.3.2014 (Az. VI R 56/12, BStBl. II 2014, S. 882). Hieran fehlt es gemäß rechtskräftigem Urteil des FG Rheinland-Pfalz vom 18.10.2017 (Az. 1 K 1650/17), wenn durch die Maßnahme keine Anbindung des Haushalts an das öffentliche

Verkehrsnetz oder an das Versorgungsnetz erfolgt, sondern allgemeine öffentliche Einrichtungen, etwa Gehwege und Straßenlaternen, unabhängig vom Haushalt des Steuerpflichtigen errichtet werden.

INTERNATIONALES STEUERRECHT

Keine Hinzurechnungsbesteuerung bei verdeckter Einlage mit vorgehender vGA

Der BFH hatte über folgenden Fall zu entscheiden: Eine deutsche Muttergesellschaft war zu 100 % an einer niederländischen Tochterkapitalgesellschaft beteiligt, die wiederum 100 % der Anteile an einer zyprischen Kapitalgesellschaft (C-Ltd.) hielt. C-Ltd. erwirtschaftete im Wirtschaftsjahr 2007 ausschließlich Einkünfte aus Lizenzgebühren, die sie durch die Erteilung von Unterlizenzen an andere Konzerngesellschaften erzielte.

Das in erster Instanz entscheidende FG Münster kam mit Urteil vom 20.11.2015 (Az. 10 K 1410/12 F, BB 2016, S. 2208) zu dem Ergebnis, dass hier die Voraussetzungen der Hinzurechnungsbesteuerung nach § 8 AStG erfüllt sind, so dass die Einkünfte der C-Ltd. der deutschen Muttergesellschaft hinzuzurechnen waren. Die infolge der Cadbury Schweppes-Entscheidung des EuGH (Urteil vom 12.9.2006, Rs. C-196/04, DB 2016, S. 2045) eingeführte gesetzlich geregelte Ausnahmeregelung im Falle des Nachweises einer tatsächlichen wirtschaftlichen Tätigkeit (§ 8 Abs. 2 AStG) fand im

Streitfall noch keine Anwendung. Der auf Basis der Cadbury Schweppes-Entscheidung unionsrechtlich zu beachtende Gegenbeweis einer wirklichen wirtschaftlichen Tätigkeit konnte nach Auffassung des FG Münster nicht geführt werden.

Der BFH geht in seiner Revisionsentscheidung (Urteil vom 13.6.2018, Az. I R 94/15, IStR 2018, S. 882) allenfalls am Rande darauf ein, welche Anforderungen an einen solchen Gegenbeweis zu stellen sind. Denn das Gericht ermittelt zunächst die der Hinzurechnungsbesteuerung zugrunde liegenden Einkünfte nach den Vorschriften des deutschen Steuerrechts und würdigt dazu die Lizenzzahlungen, die unter nicht fremdüblichen Bedingungen vereinbart wurden, als verdeckte Gewinnausschüttungen (vGA) der anderen Konzerngesellschaften an die deutsche Muttergesellschaft und anschließend als verdeckte Einlage der Muttergesellschaft in die C-Ltd. Im Ergebnis verneint der BFH damit eine Gewinnerhöhung der C-Ltd., die zu einer Hinzurechnungsbesteuerung führen könnte. Zwar sei hier grundsätzlich

§ 8 Abs. 3 Satz 5 KStG zu beachten, wonach vom Grundsatz des § 8 Abs. 3 Satz 3 KStG, der eine Gewinnerhöhung durch eine verdeckte Einlage ausschließt, abgewichen werde. Jedoch seien die Tatbestandsvoraussetzungen des § 8 Abs. 3 Satz 5 KStG dann nicht erfüllt, wenn die verdeckte Einlage auf einer vGA beruht, die bei der Besteuerung des Gesellschafters nach § 8b Abs. 1 KStG ohnehin hätte außer Ansatz bleiben müssen.

Hinweis: Der BFH bestätigt im Rahmen dieses Urteils allerdings, dass die Grundsätze der Cadbury Schweppes-Rechtsprechung auf Veranlagungszeiträume vor Geltung der Ausnahmeregelung nach § 8 Abs. 2 AStG anzuwenden sind. Damit ist von einer Hinzurechnungsbesteuerung abzusehen, wenn die Einkünfte auf einer wirklichen wirtschaftlichen Tätigkeit und folglich auf einer von der Zwischengesellschaft selbst ausgeübten Tätigkeit beruhen.

DBA-Schweiz: Besteuerungsrecht Deutschlands hinsichtlich eines sog. signing bonus

Deutschland steht das Besteuerungsrecht bei Zahlung eines sog. signing bonus in Form einer Einmalzahlung zu, der für die

Begründung eines Arbeitsvertrags mit einem im Ausland ansässigen Arbeitnehmer gewährt wurde. Dies entschied der BFH mit

Urteil vom 11.4.2018 (Az. I R 5/16, DStR 2018, S. 2193) unter Zugrundelegung von Art. 15 Abs. 1 Satz 2 DBA-Schweiz.

Konsultationsvereinbarungen mit der Schweiz und Österreich

Mit der am 12.10.2018 zwischen Deutschland und der Schweiz abgeschlossenen Konsultationsvereinbarung werden objektive Kriterien festgelegt, wann eine Nichtrückkehr eines Grenzgängers aufgrund der Arbeitsausübung im Sinne von Art. 15a Abs. 2 DBA-Schweiz vorliegt. Konkret geht es darum, wann eine Rückkehr an den Wohnsitz nicht möglich bzw. nicht zumutbar ist. Dies ist dann der Fall, wenn die einfache Wegstrecke mehr als 100 km beträgt, sofern ein Kraftfahrzeug benutzt wird. Im Falle der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel wird die Unzumutbarkeit der Rückkehr an den Wohnsitz unterstellt, wenn die schnellste Verbindung für die einfache Wegstrecke mehr als 1,5 Stunden benötigt. Hierauf weist das BMF mit Schreiben vom 25.10.2018 (Az. IV B 2 – S 1301–CHE/07/10015-09) hin und führt an, dass die Konsultationsvereinbarung für Sachverhalte ab dem 1.1.2019 Anwendung findet.

Mit einer weiteren, am 30.10.2018 mit Österreich geschlossenen Konsultationsvereinbarung sollen Fragen der Besteuerung von Bezügen nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz und dem Bauarbeiter-, Urlaubs- und Abfertigungsgesetz in Österreich geklärt werden. Diese unterliegen nach dem Kassenstaatsprinzip der dortigen Besteuerung – und zwar auch dann, wenn die Zahlungen durch den Arbeitgeber erfolgen und diese dem Arbeitgeber von den Sozialversicherungseinrichtungen erstattet werden. Hierauf weist das BMF mit Schreiben vom 5.11.2018 (Az. IV B 3 – S 1301/AUT/07/10018) hin. Die Konsultationsvereinbarung ist in allen offenen Fällen anzuwenden.

Hinweis: In Konsultationsvereinbarungen regeln die zuständigen Behörden der Staaten, die ein Doppelbesteuerungsabkommen beschlossen haben, Einzelheiten dazu, wie die Vorgaben des Abkommens konkret anzuwenden sind. Die Konsultationsvereinbarungen werden durch Rechtsverordnungen des BMF in innerstaatliches Recht umgesetzt. In der Vergangenheit gab es regelmäßig Streit darüber, ob Konsultationsvereinbarungen nur die Finanzverwaltungen der betroffenen Staaten oder auch die Steuerpflichtigen binden.

Grundlegende Umgestaltung des Bestätigungsvermerks des Abschlussprüfers auch für nicht kapitalmarktorientierte Unternehmen

Die Finanzkrise im Jahr 2008 hat sowohl auf europäischer als auch auf internationaler Ebene zu vielfältigen Veränderungen im Bereich der Abschlussprüfung geführt. Dabei wurde auch der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers einer grundlegenden Umgestaltung unterzogen.

Der neue Bestätigungsvermerk soll für seine Adressaten besser verständlich sein und bei PIE (sog. Public Interest Entities, d. h. börsennotierte Unternehmen, Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen) auch die Kernpunkte der Prüfung beschreiben. Damit sollen Missverständnisse über Aufgaben und Inhalt der Abschlussprüfung vermieden und eine internationale Vereinheitlichung der Bestätigungsvermerke erreicht werden.

Hinweis: Bei Unternehmen, die weder kapitalmarktorientiert noch Finanzinstitute sind (Nicht-PIE), sind die neuen Regelungen für Bestätigungsvermerke für Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 15.12.2018 enden, bei kalenderjahrgleichem Geschäftsjahr also erstmals für das Geschäftsjahr 2018.

Für PIE gelten sie bereits für Geschäftsjahre, die nach dem 16.6.2016 begonnen haben.

Die zentralen Aspekte der Umgestaltung des Bestätigungsvermerks sind:

- ▶ Stärkere Strukturierung des Bestätigungsvermerks
- ▶ Orientierung der Reihenfolge der Informationen am Adressateninteresse
- ▶ Detaillierte Beschreibung der Verantwortlichkeiten der Unternehmensorgane und des Abschlussprüfers
- ▶ Zusätzliche Angabepflichten für Bestätigungsvermerke zu PIE-Prüfungen

Stärkere Strukturierung des Bestätigungsvermerks

Um die Struktur des Bestätigungsvermerks trotz des deutlich erhöhten Textumfangs besser erkennbar zu machen, wird er in folgende Abschnitte gegliedert, die auch jeweils gesonderte Überschriften erhalten:

- ▶ Prüfungsurteile
- ▶ Grundlage für die Prüfungsurteile
- ▶ Wesentliche Unsicherheiten im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit (nur bei Bedarf)
- ▶ Besonders wichtige Prüfungssachverhalte (nur bei PIE)
- ▶ Sonstige Informationen (nur bei Bedarf)
- ▶ Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Beirats für den Jahresabschluss und den Lagebericht
- ▶ Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Orientierung der Reihenfolge der Informationen am Adressateninteresse

Die Struktur des Bestätigungsvermerks ist anders als bisher am Interesse der Adressaten ausgerichtet. Die wichtigsten Informationen stehen vorab.

Insbesondere beginnt der Bestätigungsvermerk mit einer Zusammenfassung der Prüfungsurteile zu Jahresabschluss und Lagebericht. Es handelt sich wie bisher um einen formelhaften Text, so dass das Gesamtergebnis der Prüfung klar zum Ausdruck kommt. Sofern Teile des Lageberichtes nicht inhaltlich geprüft wurden, sind diese hier zu benennen. Der Verzicht auf eine inhaltliche Prüfung ist für solche Teile des Lageberichts möglich, für die der Gesetzgeber dies aus-

drücklich zugelassen hat, wie z.B. eine freiwillig in den Lagebericht aufgenommene Erklärung zur Frauenquote. Sofern die sonstigen Informationen wesentliche Unstimmigkeiten zum Jahresabschluss oder zum Lagebericht enthalten, ist darüber im Bestätigungsvermerk zu berichten.

Nach einem kurzen Abschnitt über die Grundlagen für die Prüfungsurteile, der im Wesentlichen Aussagen zur Einhaltung von Berufspflichten und Prüfungsstandards enthält, folgt der Abschnitt über wesentliche Unsicherheiten im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit. Dieser Abschnitt wird nur eingefügt, wenn zwar ein bestandsgefährdendes Risiko vorliegt, dieses aber nicht so groß ist, dass es zur Versagung des Bestätigungsvermerks oder zur Abkehr von der Prämisse der Fortführung der Unternehmenstätigkeit führt. In diesen Fällen ist im Bestätigungsvermerk auf die Ausführungen in Anhang und Lagebericht zu dem bestandsgefährdenden Risiko zu verweisen und festzustellen, dass trotz der Bestandsgefährdung keine Modifikation des Prüfungsurteils erfolgt.

Sofern zusammen mit dem Jahresabschluss sonstige Informationen veröffentlicht werden (z.B. ein Geschäftsbericht oder nicht geprüfte Teile des Lageberichts) sind diese vom Prüfer nicht zu prüfen, aber zu lesen und zu würdigen. Im Bestätigungsvermerk benennt er diese sonstigen Informationen und stellt seine diesbezüglichen Tätigkeiten dar.

Detaillierte Beschreibung der Verantwortlichkeiten der Unternehmensorgane und des Abschlussprüfers

Um Missverständnisse der Adressaten über die Aufgabenverteilung zwischen dem Unternehmen und dem Abschlussprüfer im Jahresabschlussprozess zu vermeiden, wird in zwei gesonderten Abschnitten dargelegt, welche unterschiedliche Verantwortung der Vorstand bzw. die Geschäftsführung, das Aufsichtsorgan und der Abschlussprüfer tragen.

Im Abschnitt über die Verantwortung des Abschlussprüfers wird in Grundzügen erläutert, wie eine Abschlussprüfung geplant und durchgeführt wird, um hinreichende Sicherheit für das Prüfungsurteil zu erlangen. Im Vergleich zum bisherigen

Bestätigungsvermerk wird die Verantwortung des Abschlussprüfers deutlich umfangreicher dargestellt. Damit soll dem Entstehen einer Erwartungslücke über den Umfang einer Abschlussprüfung entgegengewirkt werden.

Hinweis: Diese umfangreiche Darstellung kann grundsätzlich auf eine Anlage zum Bestätigungsvermerk oder auf eine Internetseite verlagert werden. In der Praxis scheinen sich diese Möglichkeiten zumindest derzeit aber nicht durchzusetzen.

Zusätzliche Angabepflichten für Bestätigungsvermerke zu PIE-Prüfungen

Ausschließlich bei der Prüfung von PIE berichtet der Abschlussprüfer aus der Gesamtmenge der mit dem Aufsichtsorgan besprochenen Themen über diejenigen Prüfungssachverhalte, denen er bei der Abschlussprüfung die größte Aufmerksamkeit gewidmet hat. Dazu stellt er die aus diesen Sachverhalten resultierenden Risiken für die Rechnungslegung dar und beschreibt, welche Prüfungshandlungen er in dieser Hinsicht unternommen hat.

Darüber hinaus bestehen weitere Detailangabepflichten, die sich aus der EU-Abschlussprüferverordnung ergeben und die hier nicht weiter vertieft werden.

ESMA veröffentlicht Prüfungsschwerpunkte für 2019

Am 26.10.2018 hat die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA (European Securities and Markets Authority) die Prüfungsschwerpunkte veröffentlicht, die kapitalmarktorientierte Unternehmen und ihre Abschlussprüfer bei der Erstellung und Prüfung der IFRS-Abschlüsse für 2018 besonders berücksichtigen sollten.

Bei den Prüfungsschwerpunkten handelt es sich um

- ▶ ausgewählte Anwendungsfragen zur Implementierung von IFRS 15 „Erlöse aus Verträgen mit Kunden“ und von IFRS 9 „Finanzinstrumente“,

- ▶ Anhangangaben zu den erwarteten Auswirkungen aus der Implementierung von IFRS 16 „Leasingverhältnisse“,
- ▶ ausgewählte Aspekte der nichtfinanziellen Berichterstattung mit den Schwerpunkten auf Umwelt- und Klimaaspekten,
- ▶ ausgewählte Aspekte der ESMA-Leitlinien zu alternativen Leistungskennzahlen (APM),
- ▶ Angaben zum Brexit.

Weitergehende Informationen zu den Prüfungsschwerpunkten sind auf der Internetseite der ESMA verfügbar.

Hinweis: Die europäischen Prüfungsschwerpunkte werden regelmäßig von der DPR noch um weitere nationale Prüfungsschwerpunkte ergänzt.

GESELLSCHAFTSRECHT

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie

In der Aktionärsrechterichtlinie vom 11.7.2007 (RL 2007/36/EG, kurz ARRL) sind EU-weit einheitliche Mindeststandards für Rechte der Aktionäre börsennotierter Aktiengesellschaften festgelegt. Diese Richtlinie wurde mittels Änderungsrichtlinie vom 17.5.2017 (RL (EU) 2017/828) erneut um zahlreiche neue Vorgaben ergänzt. Die Gesetzgeber der Mitgliedstaaten haben die Änderungen bis 10.6.2019 in nationales Recht umzusetzen. Hierauf reagierte das Bundesministerium für Justiz und legte am 11.10.2018 den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie vor (kurz ARUG II).

In dem neuen Art. 3a ARRL ist das Recht der Gesellschaft vorgesehen, vom Aktionär oder seinem sog. Intermediär – i.d.R. das die Aktien verwahrende Kreditinstitut –, Angaben zur Identität des Aktionärs zu verlangen. Dieses Recht ist schon jetzt für Namensaktien vorgesehen (§ 67 AktG). Nunmehr soll für die börsennotierte AG auch bei Inhaberaktien ein Informationsanspruch gegen Intermediäre eingeführt werden (§ 67d AktG-E). Weiter sind in §§ 67a bis 67c AktG-E Pflichten der Gesellschaft und der Intermediäre in Bezug auf die Übermittlung von Informationen, die der Ausübung von Aktionärsrechten dienen sollen, vorgesehen.

Mit § 87a, § 119 Abs. 1 Nr. 3, § 120a und § 162 AktG-E soll der in Art. 9a, 9b ARRL enthaltene Grundsatz des „say on pay“ umgesetzt werden. Danach muss der Aufsichtsrat einer börsennotierten AG die Vergütungspolitik der Vorstandsmitglieder festlegen. Die Hauptversammlung muss dann über deren Billigung mindestens alle vier Jah-

re einen Beschluss mit beratendem Charakter fassen. Darüber hinaus müssen Vorstand und Aufsichtsrat jährlich einen Bericht über die im letzten Geschäftsjahr an Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder gewährten Vergütungen erstellen.

Hinweis: *Hieraus resultieren zahlreiche Änderungen der bestehenden handelsrechtlichen Regelungen zur Vergütungsberichterstattung, insb.:*

- ▶ *Die bisherigen handelsrechtlichen Anforderungen an eine individualisierte Berichterstattung über die Vorstandsvergütung sowie an die Berichterstattung über die Grundzüge des Vergütungssystems werden gestrichen. An ihre Stelle treten aktienrechtliche Bestimmungen zur sog. Vergütungspolitik und zum Vergütungsbericht.*
- ▶ *Individualisierte Vergütungsangaben sind künftig nicht nur für die Mitglieder des Vorstands, sondern auch für die Mitglieder des Aufsichtsrats erforderlich.*
- ▶ *Der Vergütungsbericht ist zwar noch durch den Abschlussprüfer zu prüfen, aber nicht mehr inhaltlich, sondern nur dahingehend, ob die zur Verfügung zu stellenden Informationen auch tatsächlich zur Verfügung gestellt wurden.*
- ▶ *Der Vergütungsbericht bildet keinen Bestandteil des Anhangs oder des Lageberichts mehr. Stattdessen ist er zehn Jahre lang, zusammen mit dem Bericht des Abschlussprüfers über die Prüfung des Vergütungsberichts, auf der Internetseite des Unternehmens öffentlich zugänglich zu machen. In der (Konzern-)Erklärung zur Unternehmensführung ist darauf Bezug zu nehmen.*

Weiter sollen §§ 111a bis 111c AktG-E und § 48a WpHG-E in Einklang mit Art. 9c ARRL Geschäfte von börsennotierten AGs mit nahestehenden Personen regeln, sog. related parties transactions. Diesbezüglich sind ein Zustimmungsvorbehalt des Aufsichtsrats und eine ad-hoc-Bekanntmachungspflicht vorgesehen.

§§ 134b, 134c AktG-E, die der Umsetzung von Art. 3g bis 3i ARRL dienen, sollen bestimmten institutionellen Anlegern und Vermögensverwaltern zahlreiche Veröffentlichungs-, Berichts- und Offenlegungspflichten im Hinblick auf ihre Mitwirkungspolitik, ihr Abstimmungsverhalten und ihre Anlagestrategie auferlegen. Auch für Stimmrechtsberater sind in § 134d AktG-E Erklärungs- und Offenlegungspflichten, vor allem in Bezug auf die Einhaltung eines Verhaltenskodex, vorgesehen. Damit wird Art. 3j ARRL umgesetzt.

Schließlich werden für börsennotierte Aktiengesellschaften neue Berichtspflichten eingeführt, die der Förderung der Mitwirkung der Aktionäre für eine positive Entwicklung der Unternehmen dienen sollen. Für die betroffenen Unternehmen werden daraus neben den schon jetzt bestehenden aktien- und kapitalmarktrechtlichen Pflichten weitere bürokratische Hürden zu nehmen sein.

Regierungsentwurf zur Änderung des Umwandlungsgesetzes

Am 10.10.2018 hat das Bundeskabinett den Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Umwandlungsgesetzes beschlossen (zum Referentenentwurf siehe novus November 2018, S. 7). Damit soll die Möglichkeit eines geordneten Wechsels einer Limited in eine deutsche Gesellschaftsrechtsform mit beschränkter Haftung geschaffen werden. Mit der neuen Gestaltungsoption der grenzüberschreitenden Verschmelzung von Gesellschaften soll insbesondere kleineren Unternehmen der Übergang in eine deutsche Rechtsform erleichtert werden.

Gemäß dem Gesetzentwurf genügt es, wenn die Gesellschafter ihre Umwandlungspläne vor dem Brexit bzw. vor dem Ablauf einer in einem Austrittsabkommen vereinbarten Übergangsfrist notariell beurkunden lassen. Dieser Beschluss ist unverzüglich, spätestens aber zwei Jahre nach dem Brexit zum Handelsregister anzumelden.

Hinweis: *Scheidet Großbritannien aus der EU aus, wird eine Limited mit Verwaltungssitz in Deutschland nach deutschem Gesellschaftsrecht nicht mehr als Kapitalgesellschaft anerkannt, sondern gilt vielmehr als Personengesellschaft bzw. Einzelunternehmen. Wegen des damit einhergehenden Wegfallens einer Haftungsbeschränkung besteht für Limiteds mit Verwaltungssitz in Deutschland Handlungsbedarf bis zum Vollzug des Brexit bzw. bis zum Ablauf einer in einem Austrittsabkommen vereinbarten Übergangsfrist.*

Publikumsgesellschaft: Zu Mehrheitsklauseln im Gesellschaftsvertrag

Publikumsgesellschaften in der Rechtsform einer KG stehen regelmäßig vor dem Problem, dass nach den gesetzlichen Vorgaben Beschlüsse der Gesellschafterversammlung nur einstimmig gefasst werden können. Dies ist jedoch nicht praktikabel, weshalb in der Praxis im Gesellschaftsvertrag regelmäßig eine Mehrheitsklausel vorgesehen ist. Wegen rechtlicher Zweifel an der Zulässigkeit einer solchen Klausel, wird diese unter den Vorbehalt abweichender gesetzlicher Bestimmungen gestellt.

Dazu hat nun der BGH mit Urteil vom 11.9.2018 (Az. II ZR 307/16, DStR 2018, S. 2392) entschieden, dass im Falle einer solchen gesellschaftsvertraglich vorgesehenen Mehrheitsklausel („sofern nicht gesetzliche Regelungen (...) andere Mehrheitserfordernisse vorsehen“) diese in der Regel dispositiven gesetzlichen Regelungen vorgeht. Folglich bleiben lediglich zwingende gesetzliche Regelungen unberührt. Eine wörtliche Auslegung der Vertragsklausel, worunter auch abweichende dispositive gesetzliche Regelungen fallen würden, würde dem Anliegen der Gesellschafter widersprechen.

Hinweis: *In diesem Zusammenhang stellt der BGH zudem klar, dass das Mehrheitsprinzip bei einer Publikumsgesellschaft interessengerecht ist.*



GmbH-Löschung auf Antrag ohne Durchführung eines Liquidationsverfahrens?

Das GmbH-Gesetz kennt eine Löschung auf Antrag nur nach Durchführung des dort vorgesehenen Liquidationsprozesses. Hierfür sind die Auflösung der Gesellschaft und die Aufforderung an die Gläubiger nach § 65 Abs. 2 GmbHG im Bundesanzeiger zu veröffentlichen, das Sperrjahr einzuhalten und

der Schluss der Liquidation gesondert nach § 74 GmbHG anzumelden. Dies stellte das OLG Celle mit Beschluss vom 17.10.2018 (Az. 9 W 80/18) klar.

Hinweis: Das im Streitfall vom Notar in Anspruch genommene Verfahren der sofor-

tigen Löschung einer GmbH bei lediglich durch deren Liquidator versicherter Vermögenslosigkeit sehe das GmbHG gerade nicht vor. Das OLG Celle ließ jedoch die Rechtsbeschwerde zu, da die Registergerichte zunehmend einen Lösungsanspruch ohne Liquidation bejahen.

Sacheinlagefähigkeit von Gesellschaftsanteilen

Das OLG Jena hat mit rechtskräftigem Beschluss vom 30.8.2018 (Az. 2 W 260/18, DStR 2018, S. 2348) entschieden, dass Anteile an Gesellschaften grundsätzlich einlagefähig sind. Dies gilt auch dann, wenn es sich um einen Anteil eines bereits im Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehenden Unternehmens handelt.

Nach Auffassung des Gerichts kommt es einzig darauf an, ob der Gesellschaft ein tatsächlicher wirtschaftlicher Wert, also tatsächlich neues Kapital real zufließt. Dies sei grundsätzlich auch bei Gesellschaftsanteilen eines im Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehenden Unternehmens der Fall, vorausgesetzt, es handele sich um Anteile Dritter und

es lägen keine wechselseitigen Beteiligungen der Unternehmen vor.

ARBEITSRECHT

Bundestag verabschiedet Brückenteilzeitgesetz

Das sog. Gesetz zur Weiterentwicklung des Teilzeitrechts – Einführung einer Brückenteilzeit – wurde am 18.10.2018 vom Bundestag in der Fassung des Gesetzentwurfs (s. dazu novus August-September/2018, S. 26) verabschiedet. Der Bundesrat beschloss am 23.11.2018, keinen Gebrauch von seinem Einspruchsrecht zu machen.

Neu eingeführt wird mit dem Gesetz neben dem bestehenden Anspruch auf zeitlich nicht befristete Teilzeit ab 1.1.2019 ein allgemeiner gesetzlicher Anspruch auf zeitlich begrenzte Teilzeitarbeit, sog. Brückenteilzeit. Danach können Arbeitnehmer verlangen, dass ihre vertraglich vereinbarte Voll- oder Teilzeitarbeit für einen im Voraus festzulegenden Zeitraum von einem bis maximal fünf Jahre verringert wird. Bestimmte Gründe für die gewünschte Ar-

beitszeitreduzierung sind nicht erforderlich. Nach Ablauf des vereinbarten Zeitraums kehrt der Arbeitnehmer zu seiner ursprünglich vereinbarten Arbeitszeit zurück. Voraussetzung für den Anspruch auf Brückenteilzeit ist, dass der Arbeitgeber in der Regel mehr als 45 Arbeitnehmer beschäftigt. Beschäftigt der Arbeitgeber 46 bis 200 Arbeitnehmer, ist zudem eine Zumutbarkeitsgrenze vorgesehen.

Grundsätzlich entsprechen die Anspruchsvoraussetzungen sowie das Antragsverfahren für die Brückenteilzeit den für zeitlich nicht begrenzte Teilzeitarbeit geltenden Regelungen. Ebenso wie der Antrag eines Teilzeitbeschäftigten auf Verlängerung seiner Arbeitszeit bedarf auch der Antrag auf Brückenteilzeit lediglich der Textform. Somit kann der Antrag z. B. per Brief, aber auch elektronisch per E-Mail gestellt werden.

Hinweis: Mit dem nun beschlossenen Gesetz wird darüber hinaus bei Arbeit auf Abruf die mögliche abrufbare Zusatzarbeit beschränkt. Es kommt zudem zu einer sog. Beweislastverlagerung zu Gunsten des Arbeitnehmers beim Anspruch des Arbeitnehmers in Teilzeit auf Verlängerung der Arbeitszeit gemäß § 9 TzBfG.

Bundestag beschließt GKV-Versichertenentlastungsgesetz

Gleichfalls am 18.10.2018 beschloss der Bundestag das Gesetz zur Beitragsentlastung der Versicherten in der gesetzlichen Krankenversicherung – GKV-Versichertenentlastungsgesetz (GKV-VEG). Das Gesetz enthält insbesondere die paritätische Finanzierung der Krankenversicherungsbeiträge.

Ab 1.1.2019 sind die Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung zu gleichen Teilen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern bzw. von der Rentenversicherung und den Rentnern zu tragen. Der bisher allein vom Arbeitnehmer zu tragende Zusatzbeitrag wird somit künftig paritätisch finanziert.

Hinweis: Das Gesetz passierte zudem am 23.11.2018 den Bundesrat. Dieser machte von seinem Einspruchsrecht keinen Gebrauch.

Fahrt zum Kunden und zurück bei auswärtiger Arbeitsstelle vergütungspflichtig

Erbringt ein Arbeitnehmer seine Tätigkeit an einer auswärtigen Arbeitsstelle, leistet er mit den Fahrten zum Kunden und zurück vergütungspflichtige Arbeit. Zu diesem Ergebnis kommt das BAG mit Urteil vom 25.4.2018 (Az. 5 AZR 424/17, DStR 2018, S. 2158) und sieht es dabei als unerheblich

an, ob der Fahrtantritt und das Fahrtende vom Betrieb des Arbeitgebers oder von der Wohnung des Arbeitnehmers aus erfolgen.

Weiter führt das BAG aus, dass durch Arbeits- oder Tarifvertrag eine gesonderte Vergütungsregelung für eine andere als die ei-

gentliche Tätigkeit und damit auch für Fahrten zu auswärtigen Arbeitsstellen getroffen werden kann. Allerdings dürfe für die in einem Kalendermonat insgesamt geleistete vergütungspflichtige Arbeit der gesetzliche Anspruch auf den Mindestlohn nicht unterschritten werden.

Vergütung von Reisezeiten bei Auslandsentsendung

Mit Urteil vom 17.10.2018 (Az. 5 AZR 553/17) entschied das BAG, dass bei vorübergehenden Auslandseinsätzen eines Arbeitnehmers die für Hin- und Rückreise erforderlichen Zeiten in der Regel wie Arbeit zu vergüten sind. Denn entsende der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmer vorübergehend ins Ausland, erfolgten die Reisen zur auswärtigen Arbeitsstelle und zurück ausschließlich im Interesse des Arbeitgebers. Als erforderlich sei dabei grundsätzlich die Reisezeit anzusehen, die bei einem Flug in der Economy-Class anfällt.

Hinweis: Im Streitfall wurde der Arbeitnehmer vom 10.8.2015 bis 30.10.2015 auf eine Baustelle nach China entsandt. Auf dessen Wunsch buchte der Arbeitgeber für die Hin- und Rückreise statt eines Direktflugs in der Economy-Class einen Flug in der Business-Class mit Zwischenstopp. Der Arbeitgeber zahlte dem Arbeitnehmer für die insgesamt angefallenen vier Reisetage die arbeitsvertraglich vereinbarte Vergütung für jeweils acht Stunden. Der Arbeitnehmer macht die Vergütung für weitere 37 Stunden gelten, da die gesamte Reisezeit von

seiner Wohnung bis zur auswärtigen Arbeitsstelle zu vergüten sei. Das Landesarbeitsgericht, an das die Streitsache zurückverwiesen wurde, hat nun den Umfang der tatsächlich erforderlichen Reisezeiten zu klären.

„Vererblichkeit“ des Urlaubsanspruchs

In einem weiteren Verfahren bestätigte der EuGH (Urteil vom 6.11.2018, Rs. C-569/16 und C-570/16, Stadt Wuppertal ./ Maria Elisabeth Bauer und Volker Willmeroth ./ Martina Broßonn), dass der Anspruch eines Arbeitnehmers auf bezahlten Jahresurlaub nicht mit seinem Tod untergeht. Die

Erben können vom Arbeitgeber des verstorbenen Arbeitnehmers eine finanzielle Abgeltung für nicht genommenen bezahlten Jahresurlaub verlangen.

Hinweis: Schließt das nationale Recht – wie § 7 Abs. 4 BurlG i.V. mit § 1922 Abs. 1 BGB – eine solche Möglichkeit aus, und erweist es sich damit als mit Unionsrecht unvereinbar, können sich die Erben direkt auf Unionsrecht berufen. Auch dies gilt wiederum sowohl gegenüber einem öffentlichen wie einem privaten Arbeitgeber.

Aufsichtsratsbildung unter Berücksichtigung von Leiharbeitnehmern

In Unternehmen ab einer gewissen Größe können Arbeitnehmer durch die Bestellung von Arbeitnehmervertretern im Aufsichtsrat mitbestimmen. Soweit Regelungen zur Mitbestimmung von Arbeitnehmern eine gewisse Mindestanzahl vorsehen, wie z. B. das Mitbestimmungsgesetz (MitbestG) mehr als 2.000 beschäftigte Arbeitnehmer (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 MitbestG), sind nach § 14 Abs. 2 Satz 6 Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) Leiharbeiter im Entleiherunternehmen nur zu berücksichtigen, wenn deren Einsatzdauer sechs Monate übersteigt. Dabei ist nach

einem Beschluss des OLG Celle vom 7.9.2018 (Az. 9 W 31/18, ZIP 2018, S. 1929) eine arbeitsplatzbezogene Betrachtungsweise heranzuziehen.

Folglich seien Leiharbeiter bei der Ermittlung der Anzahl der in der Regel beschäftigten Arbeitnehmer im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 2 MitbestG dann mitzuzählen, wenn sie auf Arbeitsplätzen eingesetzt werden, die als solche in der Regel über sechs Monate hinaus bestehen und besetzt werden.

Hinweis: Gegen den Beschluss wurde Rechtsbeschwerde beim BGH eingelegt, die unter dem Az. II ZB 21/18 anhängig ist.

Keine Berücksichtigung von Zeiten des Elternurlaubs bei Ermittlung des Jahresurlaubs

In einem Rechtsstreit rumänisches Arbeitsrecht betreffend entschied der EuGH, dass eine Regelung, wonach bei der Berechnung der Dauer des einem Arbeitnehmer gewährten bezahlten Jahresurlaubs die Dauer eines von dem Arbeitnehmer genommenen Elternurlaubs nicht berücksichtigt wird, mit dem Unionsrecht vereinbar ist (Urteil vom 4.10.2018, Rs. C-12/17, Maria Dicu). Anders als Zeiträume von nachgewiesener Krankheit oder eines Mutterschaftsurlaubs könne der

Elternurlaub – so der EuGH – einem Zeitraum tatsächlicher Arbeitsleistung nicht gleichgestellt werden.

Hinweis: Nach deutschem Recht mindern sich die Urlaubsansprüche nicht automatisch durch eine Elternzeit. Vielmehr hat der Arbeitgeber nach § 17 Abs. 1 Satz 1 Bundeselternzeit- und Elternzeitgesetz die Möglichkeit, den Anspruch auf Erholungsurlaub für jeden vollen Kalendermonat der Elternzeit

um ein Zwölftel zu kürzen, sofern der Arbeitnehmer während der Elternzeit nicht in Teilzeit tätig ist. Da der EuGH in seinem Urteil die automatische Minderung des Jahresurlaubs entsprechend um den Zeitraum des Elternurlaubs als EU-rechtskonform beurteilt, dürfte die deutsche Regelung erst recht EU-rechtskonform sein.



Frankreich: Genereller Quellensteuereinbehalt ab 1.1.2019

In Frankreich wird zum 1.1.2019 das Steuererhebungsverfahren zur Einkommensteuer umgestellt. Bislang war auf Basis der bis Mai bzw. Juni des Folgejahres eingereichten Steuererklärung die im September des Folgejahres berechnete Steuer nachträglich zu entrichten. Ab dem kommenden Jahr wird hingegen grundsätzlich die Einkommensteuer auf in Frankreich zu versteuernde Einkünfte per Quellensteuereinbehalt erhoben. Davon ausgenommen sind zum einen Einkünfte, die bereits einem Quellensteuereinbehalt unterliegen, insb. Dividenden, Zinsen und an nicht in Frankreich ansässige Arbeitnehmer gezahlte Arbeitsentgelte. Zum anderen unterliegen außergewöhnliche Einkünfte, wie z. B. Gewinne aus der Veräußerung von Immobilien, nicht dem Quellensteuereinbehalt.

Der neue Quellensteuereinbehalt erfolgt entweder durch den Schuldner der Einkünfte, wie z. B. durch den Arbeitgeber hinsichtlich der Arbeitseinkünfte, oder durch die französischen Steuerbehörden, wie z. B. bei Einkünften von selbständig Tätigen.

Bemessungsgrundlage der Quellensteuer sind grundsätzlich die Einkünfte ohne Berücksichtigung von Abzügen. Der anzuwendende Steuersatz orientiert sich in der Regel von Januar bis August eines Jahres nach dem Steuersatz des vorletzten Jahres, der sich dort aus der Steuerveranlagung ergab. Von September bis Dezember eines Jahres ist der ermittelte Steuersatz des letzten Jahres maßgeblich.

Unverändert wird der endgültig zu zahlende Steuerbetrag im Rahmen eines Steuerfestsetzungsverfahrens ermittelt. Der Zahlungs- bzw. Erstattungsbetrag wird unter Berücksichtigung der bereits gezahlten Quellensteuer für das entsprechende Steuerjahr berechnet.

Eine Doppelbelastung der Steuerpflichtigen im Jahr 2019 (Einkommensteuerzahlung für 2018 im September 2019 und monatliche Einkommensteuervorauszahlungen für 2019) soll durch ein spezielles Anrechnungssystem abgemildert werden.

Hinweis: Weitere Informationen zur Systemumstellung entnehmen Sie bitte dem *Nexia International Tax Link September 2018*, der unter www.ebnerstolz.de abrufbar ist. Gerne informieren wir Sie künftig über neue Ausgaben des *Nexia International Tax Link* per E-Mail. Lassen Sie uns dazu bitte eine kurze Nachricht an novus@ebnerstolz.de zukommen.



Polen: Steuerrechtsänderung zum 1.1.2019

Zum 1.1.2019 treten in Polen zahlreiche steuerrechtliche Änderungen in Kraft, von denen insb. die für ausländische Investoren maßgeblichen kurz dargestellt werden.

Zahlungen von polnischen Steuerpflichtigen an einen ausländischen Empfänger, wie z. B. Zinsen, Dividenden und Lizenzgebühren, die in einem Steuerjahr den Betrag von 2 Mio. PLN übersteigen, unterliegen ab 1.1.2019 mit dem übersteigenden Betrag einer Quellensteuer von 20 % oder 19 %. Die polnische Einheit hat diese Steuer einzubehalten und an die polnischen Steuerbehörden abzuführen. Quellensteuerbefreiungen und eine Reduzierung des Quellensteuersatzes, z. B. aufgrund der Regelungen eines Doppelbesteuerungsabkommens, bleiben im Zeitpunkt der Zahlung grundsätzlich unberücksichtigt. Ausnahmen hiervon sind lediglich dann vorgesehen, wenn den Steuerbehörden alle erforderlichen Informationen zum Nachweis der Voraussetzungen der Begünstigung vorgelegt werden oder die Steuerbehörden eine entsprechende Bescheinigung ausgestellt haben. Quellensteuer, die in Höhe des Standardsteuersatzes einbehalten wird, kann nach Durchlaufen eines Überprüfungsverfahrens von den polnischen Steuerbehörden innerhalb eines Sechs-Monats-Zeitraums erstattet werden.

Im Bereich der Ertragsbesteuerung tritt zum Jahreswechsel eine Regelung zur Besteuerung stiller Reserven in Kraft, wenn durch die Übertragung von Wirtschaftsgütern ins Ausland oder durch die Wohnsitzverlagerung ins Ausland die Besteuerung in Polen vermieden werden soll. Die Regelung dient der Umsetzung der EU-Vorgaben im Rahmen von ATAD. Zudem wird der Anwendungsbereich der polnischen Hinzurechnungsbesteuerung ausgedehnt. Einkommen aus immateriellen Wirtschaftsgütern, wie z. B. Patenten, unterliegt einem reduzierten Körperschaftsteuersatz von 5 %. Begünstigend wirkt sich zudem aus, dass fiktive Kosten bei Eigenkapitalfinanzierung, die den Kosten einer Fremdfinanzierung entsprechen, bis zu einem Betrag von 250.000 PLN gewinnmindernd berücksichtigt werden können (sog. notional interest deduction). Der reduzierte Körperschaftsteuersatz von bislang 15 % sinkt auf 9 % und wird Kapitalgesellschaften mit einem Umsatz bis zu 1,2 Mio. Euro gewährt. Ausgenommen von der Anwendung des reduzierten Steuersatzes sind Veräußerungsgewinne.

Die Verrechnungspreisvorgaben ändern sich sowohl hinsichtlich der Definition nahestehender Personen, der Vorgaben zur Verrechnungspreisdokumentation als auch der Schwelle, ab der Verrechnungspreisdokumentationen zu erstellen sind.

Bei der allgemeinen Missbrauchsregel wird die bislang vorgesehene Schwelle von 100.000 PLN gestrichen, so dass diese ungeachtet der Höhe des durch eine Maßnahme erzielten Steuervorteils anwendbar ist. Zudem ist künftig die nationale Steuerverwaltung über angewandte grenzüberschreitende und rein inländische (polnische) Steuergestaltungen zu informieren. Die Meldepflicht trifft in erster Linie Intermediäre, wie z.B. Steuerberater und Rechtsanwälte, kann in bestimmten Situationen aber auch Steuerpflichtige erfassen, die Steuergestaltungen umsetzen.

Hinweis: Die dargestellten Informationen basieren auf Angaben unserer polnischen Kollegen aus unserem Nexia-Netzwerk. Um zu klären, welche konkreten Auswirkungen die anstehenden Steuerrechtsänderungen in Polen auf Ihr Unternehmen haben, stehen wir Ihnen gerne in Kooperation mit unseren Nexia-Partnern zur Verfügung.



© Frank Beer für WirtschaftsWoche

Best of Consulting 2018: Ebner Stolz bester M&A-Berater

Ebner Stolz setzt seine Erfolgsgeschichte beim Wettbewerb „Best of Consulting“ der „WirtschaftsWoche“ fort: Zum dritten Mal in Folge belegt ein Team der Management Consultants Platz 1 – in diesem Jahr in der Kategorie „M&A/Finanz- und Rechnungswesen“. Bei der Preisverleihung am 20.11.2018 in Düsseldorf nahm Michael Euchner, Partner bei Ebner Stolz (Foto, li.), den Preis gemeinsam mit dem interdisziplinären Team entgegen: Jan Groß, Daniel Peters, Christoph Havermann und Maximilian Thiel (v.l.n.r.).

Ausgezeichnet wurde die Beratung und Begleitung der Lutz Convenience Food Gruppe im Bereich Distressed M&A. Die Lutz Convenience Food Gruppe („Lutz Gruppe“) war 2016 führender deutscher Hersteller von Wurst- und Convenience-Produkten. Der Vollsortimentierer verzeichnete damals einen Umsatz von 280 Mio. Euro und beschäftigte

rund 700 Mitarbeiter. Im Frühjahr 2017 musste das Management für sieben Gesellschaften Insolvenzanträge stellen. Der massive Cashburn und voraussichtliche Liquiditätsengpässe machten einen Verkauf innerhalb von zehn Wochen notwendig.

Im Auftrag der Insolvenzverwaltung von anchor Rechtsanwälte gelang es dem Team aus M&A-Spezialisten, die verkaufsfähigen Unternehmensteile zu strukturieren, die Beteiligten eng zu verzahnen und die Gruppe schnell zu verkaufen. Im Ergebnis konnten die Verantwortlichen nahezu alle Produktions- und Handelsstandorte erhalten, fast die gesamte Belegschaft übernehmen sowie ein gutes Gesamtergebnis für die Gläubiger erzielen.

Mit dem Award knüpft Ebner Stolz an die Erfolge der vorhergehenden Jahre an. Zweimal landeten die Berater von Ebner Stolz

Management Consultants in der Kategorie Restrukturierung auf dem ersten Platz: 2017 mit der Begleitung der strategischen Restrukturierung des KfH Kuratorium für Dialyse und Nierentransplantation e.V., 2016 mit dem Projekt für Heidemark, Deutschlands führendem Putenproduzenten und -verarbeiter. 2015 erreichten die Ebner Stolz Management Consultants mit der Begleitung von Landgard, einer großen Erzeugergenossenschaft für Pflanzen, Obst und Gemüse, einen dritten Platz.

Der Wettbewerb, der 2018 zum 9. Mal stattfand, zeichnet die besten Beratungsunternehmen Deutschlands aus und gehört zu den renommiertesten Preisen der deutschen Beratungsszene – nicht zuletzt aufgrund einer unabhängigen Jury aus Top-Managern.

Aus zwei mach eins – Die Ebner Stolz Büros Rheinort und Martin-Luther-Platz in Düsseldorf ziehen zusammen!

Am 10.12.2018 beziehen die Mitarbeiter von Ebner Stolz in Düsseldorf ihre neuen, gemeinsamen Büroräume im MOMENTUM, Am Wehrhahn 33.

Das moderne Bürogebäude bietet den vier Geschäftsbereichen mit derzeit insgesamt 70 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Platz für interdisziplinäres Arbeiten und Wach-

tum. Das neue Büro mit einer Fläche von ca. 2.400 qm befindet sich in zentraler Lage mit bester Verkehrsanbindung.

TERMINE

DEZEMBER

Fit für den Jahreswechsel 2018/2019

3.12.2018 // Hamburg
4.12.2018 // Bremen
4.12. 2018 // Dresden
5.12.2018 // Ravensburg
6.12.2018 // Leipzig
6.12.2018 // Karlsruhe
6.12.2018 // Frankfurt
7.12.2018 // München
11.12.2018 // Düsseldorf

Deep Dive Planungssoftware Prophix – Agil im Fachbereich

6.12.2018 // Stuttgart
12.12.2018 // Köln

Lösungswege im Zytostatika-Streit

7.12.2018 // Leipzig

Herausforderungen im Konzern 2018 – Währungsumrechnung nach DRS 25

12.12.2018 // Stuttgart

Digitalisierung im Mittelstand – Digital Labs als entscheidender Baustein für digitale Transformation

13.12.2018 // Hamburg

Konsolidierung mit LucaNet

13.12.2018 // Webinar

JANUAR

Brennpunkt Krankenhaus: Strukturelle Erlösrisiken – und was dagegen zu tun ist!

31.1.2019 // Köln

FEBRUAR

Ebner Stolz LucaNet Anwendungsschulungen 2019

14./15./18.2.2019 // Stuttgart

IT- und Datennutzung 4.0 – Rechtssicher in die Digitalisierung

20.2.2019 // Köln

Frohe Weihnachten

Wir wünschen Ihnen ein friedvolles und harmonisches Weihnachtsfest sowie ein glückliches, gesundes und erfolgreiches Jahr 2019.

Die erste novus Mandanteninformation des kommenden Jahres erhalten Sie als Doppelausgabe Anfang Februar 2019.



PUBLIKATIONEN

Ebner Stolz / BDI

Änderungen im Steuer- und Wirtschaftsrecht
2018/2019, Stollfuß Verlag, 2018

Eva Rehberg/Dr. Julia Kurzrock

Die Haftung des Einführers für Mehrwertsteuer im Zusammenhang mit einer mit der Einfuhr verknüpften Steuerhinterziehung des Erwerbers hängt entscheidend von der Gutgläubigkeit des Einführers ab,
EU-UStB 2018, S. 106

Dr. Daniel Kautenburger-Behr

als Mitherausgeber von Heyd/Kautenburger-Behr/Wind, Bilanzierung und Besteuerung in Krise und Insolvenz,
C. H. Beck, 2018

Dr. Pia Olligs

Der Entwurf des BREXIT-Steuerbegleitgesetzes aus ertragsteuerlicher Sicht: Wesentliche (Nicht-)Änderungen,
DStR 2018, S. 2237

IMPRESSUM

Herausgeber:

Ebner Stolz Mönning Bachem
Wirtschaftsprüfer Steuerberater Rechtsanwälte
Partnerschaft mbB
www.ebnerstolz.de

Ludwig-Erhard-Straße 1, 20459 Hamburg
Tel. +49 40 37097-0

Holzmarkt 1, 50676 Köln
Tel. +49 221 20643-0

Kronenstraße 30, 70174 Stuttgart
Tel. +49 711 2049-0

Redaktion:

Dr. Ulrike Höreth, Tel. +49 711 2049-1371
Brigitte Stelzer, Tel. +49 711 2049-1535
Martina Büttner, Tel. +49 711 2049-1325
novus@ebnerstolz.de

novus enthält lediglich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, darauf im Einzelfall Entscheidungen zu gründen. Der Herausgeber und die Autoren übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. Sollte der Empfänger des **novus** eine darin enthaltene Information für sich als relevant erachten, obliegt es ausschließlich ihm bzw. seinen Beratern, die sachliche Richtigkeit der Information zu verifizieren; in keinem Fall sind die vorstehenden Informationen geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen der Herausgeber gerne zur Verfügung.

novus unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der (auch auszugsweise) Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber.

Fotonachweis:

©www.fotolia.com
©www.gettyimages.com